

Herzberg (Elster)
B-Plan Nr. 7 „Industrie- und Gewerbepark“
6. Änderung
Artenschutzbeitrag (ASB)



Vorhaben:	Verlegung des Grünstreifens
Standort:	Herzberg (Elster), Landkreis Elbe-Elster
Erstellt für:	FAB GmbH Schillerstraße 5 04109 Leipzig
Fachgutachter:	GLU GmbH Jena Saalbahnhofstraße 27 07743 Jena
Datum:	4. Mai 2026



Herzberg (Elster) - B-Plan Nr. 7 „Industrie- und Gewerbepark“ (6. Änderung)

Rechtsvermerk:

Das Werk ist in seinen Inhalten wie Texten, Fotografien, Tabellen und Grafiken urheberrechtlich geschützt. Eine Verwendung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes¹ ist ohne die Zustimmung der GLU GmbH unzulässig.

¹Zitat: „Urheberrechtsgesetz vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1974) geändert worden ist.“



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	6
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	6
1.2	Rechtliche Grundlagen	7
1.3	Methodisches Vorgehen	9
1.4	Untersuchungsraum	9
1.5	Datengrundlage	10
2	Wirkfaktoren des Vorhabens	11
2.1	Baubedingte Wirkfaktoren	11
2.2	Anlagenbedingte Wirkfaktoren	11
2.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	12
3	Relevanzprüfung	12
3.1	FFH-Anhang IV-Arten	12
3.1.1	Farn- und Blütenpflanzen	12
3.1.2	Säugetiere	13
3.1.3	Reptilien	13
3.1.4	Amphibien	14
3.1.5	Weichtiere	15
3.1.6	Käfer	15
3.1.7	Schmetterlinge	15
3.1.8	Libellen	16
3.1.9	Fische	16
3.2	Europäische Vogelarten	16
4	Bestand und Betroffenheit der im Untersuchungsraum vorkommenden europarechtlich geschützten Arten	16
4.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	18
4.1.1	Pflanzenarten	18
4.1.2	Tierarten	18
4.2	Europäische Vogelarten	20
4.2.1	Brutvögel	20



4.2.2	Nahrungsgäste.....	28
5	Maßnahmen für die europarechtlich geschützten Arten.....	28
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung	29
5.1.1	V _{ASB} 1 Entfernung von Reptilien- und Amphibienverstecken vor der Winterstarre.....	29
5.1.2	V _{ASB} 2 Entfernung des Grünstreifens außerhalb der Brutzeit.....	29
5.1.3	V _{ASB} 3 Neuanlage des Grünstreifens außerhalb der Brutzeit der Feldlerche.....	29
5.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) und kompensatorische Maßnahmen (FCS-Maßnahmen)	30
5.2.1	A _{CEF} 1 Ausgleichshabitate für Reptilien, Amphibien und Vögel	30
6	Zusammenfassung der Prüfung der Verbotstatbestände	33
6.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	33
6.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	33
7	Zusammenfassung	33
8	Literaturverzeichnis	34
9	Anlagen.....	38
9.1	Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG	39
9.1.1	FFH-Anhang IV-Arten	39
9.1.2	Europäische Vogelarten.....	48



Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7	6
Abbildung 2: Luftbild des Geltungsbereiches der 6. Änderung und der Umgebung.	10
Abbildung 3: Lage der Nachweise von adulten Individuen der Zauneidechsen innerhalb des Untersuchungsgebiets. LGB (DOP) (2025). Karte unverändert entnommen aus FIRMA G. KLAMMER (2025).....	14
Abbildung 4: Wertgebende Brutvogelarten, die während der Kartierarbeiten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen wurden.	24
Abbildung 5: Wertgebende Brutvogelarten, die während der Kartierarbeiten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen wurden.	25
Abbildung 6: Nachweise des Vorkommens der Feldlerche innerhalb des untersuchten Gebiets. LGB (DOP) (2025). Karte unverändert entnommen aus Firma G. Klammer (2025).	26
Abbildung 7: Aktuelle Verteilung der Biotope im Grünstreifen und Lage des Flurstücks 66 für den Ausgleich.	32

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Liste der nachgewiesenen Brutvögel im Untersuchungsgebiet nach FIRMA G. KLAMMER (2025). Außerdem ist angegeben, ob es Nachweise im Geltungsbereich selbst gab (X = ja, - = nein, k.A. = keine Angabe)	20
Tabelle 2: Einordnung der Brutvogelarten des Untersuchungsraumes in Gilden.....	28
Tabelle 3: Liste der Nahrungsgäste im Untersuchungsgebiet	28



1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Herzberg (Elster) plant die 6. Anpassung des Bebauungsplanes Nummer 7. Inhalt dieser Anpassung ist die Verlegung eines Grünstreifens innerhalb des Geltungsbereiches vom Flurstück 575 auf das Flurstück 66, innerhalb der Flur 17 (Abbildung 1). Der bisherige Bereich des Grünstreifens soll zukünftig für die Bebauung zur Verfügung stehen. Umgekehrt ist der zukünftige Bereich des Grünstreifens bisher zur Bebauung vorgesehen.

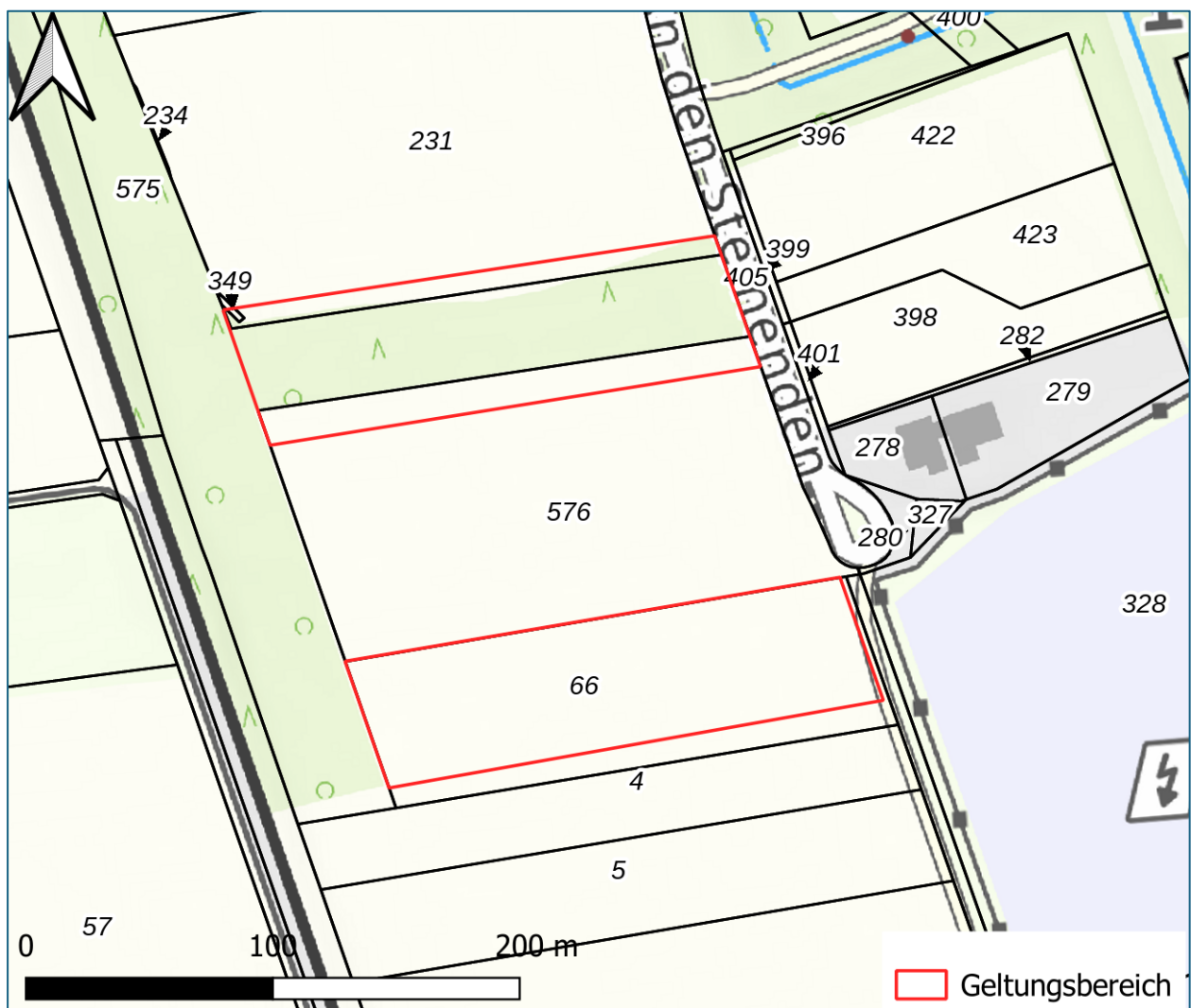


Abbildung 1: Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 (© LBGR 2026)

Aufgabe des ASBs ist die Klärung der Frage, ob das Vorhaben mit den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Einklang steht und, sollte dies nicht der Fall sein, ob sich für die in Rede stehenden Arten die Möglichkeit für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt.



1.2 Rechtliche Grundlagen

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

„Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote).“

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten § 44 Abs. 5 BNatSchG ergänzt:

„Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,



3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43 EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Entsprechend obigem Satz 5 sind die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, die europäischen Vogelarten sowie die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführten Arten zu prüfen.

Eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG liegt bislang jedoch nicht vor. Da die Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG noch nicht erlassen wurde, ist eine Prüfung der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG für weitere Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist, zurzeit nicht vorgesehen. Die „lediglich“ national besonders geschützten Arten werden im LBP im Rahmen der Eingriffsregelung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG berücksichtigt (d. h. sind nicht Bestandteil des ASB).

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für die Zulassung des Vorhabens die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

Als für Bauvorhaben einschlägige Ausnahmeveraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialen oder wirtschaftlichen Art, vorliegen und
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind und
- keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen einer Art gegeben ist.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und



- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status quo).

1.3 Methodisches Vorgehen

Das methodische Vorgehen zur Erstellung des ASB erfolgt überwiegend unter Berücksichtigung der Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg (MIL, 2022), Kapitel 5.

1.4 Untersuchungsraum

Der Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplanes ist in zwei Teilflächen unterteilt. Die nördliche Teilfläche umfasst den Grünstreifen auf Flurstück 575 sowie nördlich und südlich davon noch einen wenige Meter breiten angrenzenden Ackerstreifen auf den Flurstücken 231, 349 und 576 (Abbildung 1). Der Grünstreifen stellt eine Mischung aus flächenhaften Feldgehölzen mit jüngeren bis mittelalten Bäumen am östlichen und westlichen Ende sowie mehr oder minder verbuschtes Grasland im zentralen Bereich dar. Die südliche Teilfläche des Geltungsbereiches besteht ausschließlich aus Ackerland (Abbildung 2) und befindet sich komplett auf Flurstück 66. Der Geltungsbereich liegt innerhalb der kontinentalen biogeographischen Region und hierbei im Naturraum D10 „Elbe-Mulde-Tiefland“ (BFN, 2026). Die Habitate innerhalb der kompletten Fläche des Bebauungsplanes sind geprägt von Gewerbebebauung und Straßen, aber auch Äckern und Grünländern auf noch nicht bebauten Flächen. Dazwischen finden sich meist linienhaft auch viele Hecken, Gebüsche und Feldgehölze, Ruderalflächen sowie ein Grabensystem. Angrenzend an den Geltungsbereich der 6. Änderung finden sich weitere Ackerflächen, eine Freiflächen-Photovoltaik-Anlage und eine Bahnstrecke. In etwas größerer Entfernung von mindestens 230 m finden sich auch kleinere Waldinseln.

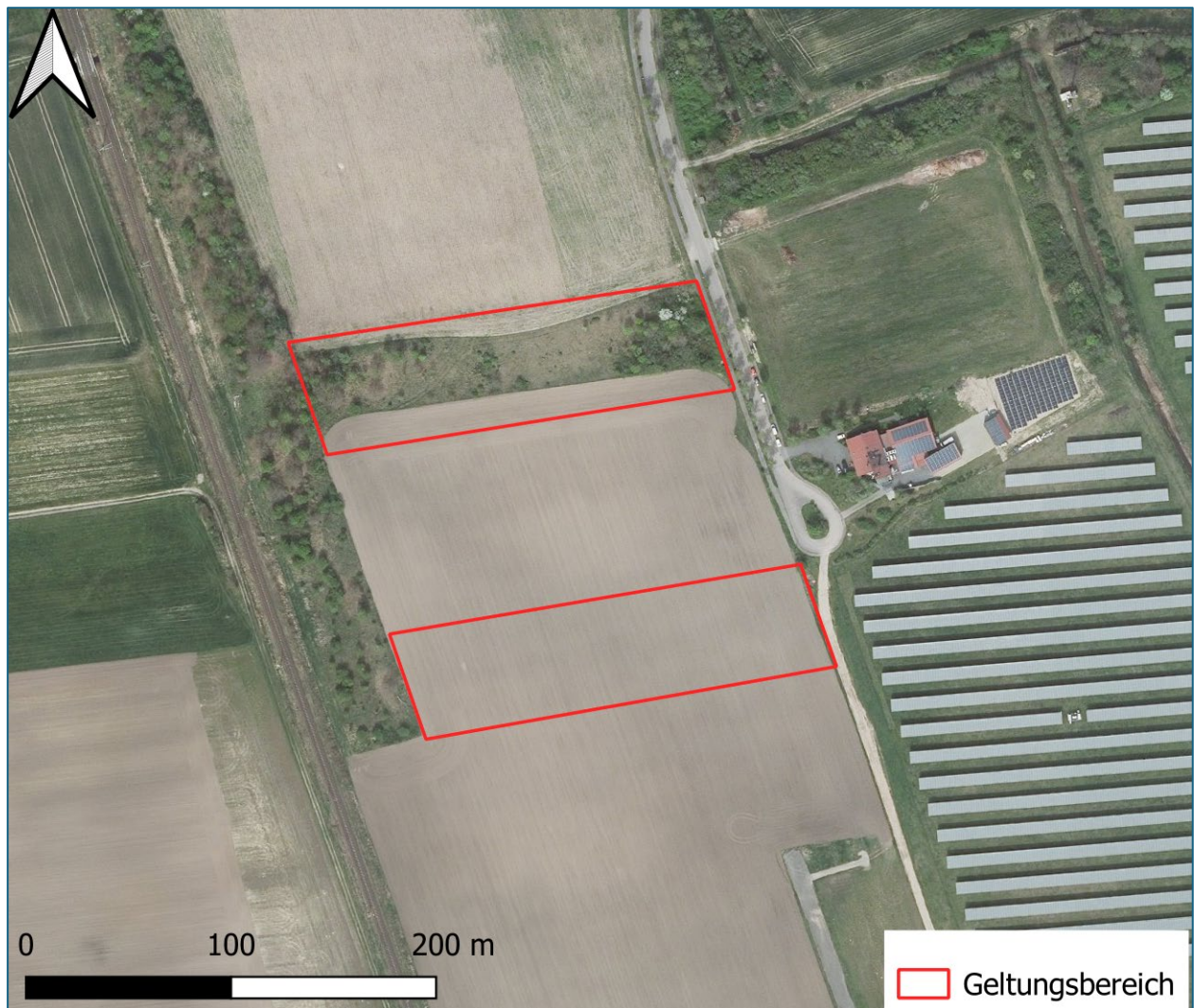


Abbildung 2: Luftbild des Geltungsbereiches der 6. Änderung und der Umgebung (© LBGR 2026)

1.5 Datengrundlage

Dem Artenschutzbeitrag liegen folgende öffentliche und verfahrensspezifische Dokumente, Arbeitshilfen, Rote Listen, sowie fall- bzw. artspezifische Studien und Publikationen zugrunde:

- Rote Listen der Brutvögel (RYSILAVY ET AL. 2019), Lurche und Kriechtiere (SCHNEEWEISS ET AL. 2004), Fische und Rundmäuler (SCHARF ET AL. 2011), Laufkäfer (SCHEFFLER ET AL. 1999), Wasserkäfer (BRAASCH ET AL. 2000), Libellen (Mauersberger, 2017), Schmetterlinge (GELBRECHT ET AL. 2001), Säugetiere (DOLCH ET AL. 1992) und Gefäßpflanzen (RISTOW ET AL. 2006) Brandenburgs
- Rote Listen der Brutvögel (RYSILAVY ET AL. 2020), Säugetiere (MEINIG ET AL. 2020), Reptilien und Amphibien (ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN, 2020a, b), Süßwasserfische (FREYHOF ET AL. 2023), Weichtiere (JUNGBLUTH & KNORRE, 2011), Libellen (OTT ET AL. 2021), Tagfalter (REINHARD & BOLZ, 2011) und Blütenpflanzen (METZING ET AL. 2018) Deutschlands



- Verbreitungskarten und -atlanten verschiedener Artengruppen (GÜNTHER 2009; BROCKHAUS ET AL. 2015; REINHARDT ET AL. 2020; BFN (2026A-J); BLEICH ET AL. O.J.; BENISCH, O.J.; LFU, O.J.)
- Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg (Hinweise ASB) (MIL, 2022)
- Brutvogel- und Reptilienkartierung um den westlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 7 „Industrie- und Gewerbepark“ (FIRMA G. KLAMMER 2025)

2 Wirkfaktoren des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren des Vorhabens aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Die 6. Änderung des Bebauungsplanes sieht noch keine konkrete Bebauung vor. Diese wird erst später in einem separaten Bauantragsverfahren festgelegt. Erst in diesem erfolgt die Bewertung der durch eine konkrete Bebauung ausgelösten Beeinträchtigungen und die Entwicklung von Maßnahmen dazu. Baubedingte Wirkfaktoren im klassischen Sinne treten damit im Änderungsverfahren nicht auf. Allerdings können die Arbeiten zur Entfernung des Grünstreifens an seinem jetzigen Standort durchaus als ein baubedingter Eingriff klassifiziert werden. Hierbei kommt es zur Rodung der vorhandenen Gehölze durch Fällung (Bäume) und Mulchen (Sträucher), der Entfernung von Wurzelstubben aus dem Erdreich und zum Umbrechen der ganzen Fläche. Dabei werden auch schwere Maschinen verwendet, verbunden mit der Immission von Lärm, Abgasen, Licht, Erschütterungen und der Anwesenheit von Menschen.

2.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Eine Anlage im typischen Sinne wird im Rahmen der Änderung des Bebauungsplanes nicht errichtet. Zwar soll perspektivisch auf den betrachteten Flächen eine Gewerbebebauung errichtet werden, hierzu existiert jedoch noch keine konkrete Planung. Eine detaillierte Betrachtung der Wirkfaktoren einer zukünftigen Bebauung erfolgt dann erst im Bauantragsverfahren.

Grundlegend zu beachten ist, dass sämtliche Ackerflächen im Geltungsbereich aktuell mit dem rechtskräftigen Bebauungsplan bereits als überbaubare Fläche ausgewiesen sind. Lediglich der Grünstreifen ist hiervon ausgenommen. Durch seine Entfernung und Umwandlung in überbaubare Fläche kommt es an dieser Stelle zu einer anlagenbedingten Beeinträchtigung. Das betrifft den Wegfall von Habitaten für verschiedene Arten. Welche genau betroffen sind, wird in Kapitel 4 erörtert. Allerdings wird der Grünstreifen im südlichen Teil des Geltungsbereiches (Flurstück 66) neu angelegt. Dieser Bereich wiederum ist aktuell rechtskräftig als überbaubare



Fläche ausgewiesen. Die Umwandlung in einen Grünstreifen stellt hierbei eine Aufwertung dar und stellt Habitate für verschiedene Arten neu her. Dementsprechend kommt es in diesem südlichen Teil des Geltungsbereiches zu keinen negativen anlagenbedingten Wirkungen.

2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Wirkfaktoren hängen von der genauen Art der zukünftigen Bebauung ab, die aktuell nicht feststeht und auch nicht Gegenstand dieser Änderung des Bebauungsplanes ist. Die hier betrachtete Verlagerung des Grünstreifens erzeugt keine bauliche Anlage und dementsprechend keine betriebsbedingten Wirkfaktoren.

3 Relevanzprüfung

Das Prüfspektrum umfasst die in Brandenburg vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (MIL, 2022) und die europäischen Vogelarten. Unter Anwendung von Verbreitungs- und Fundortdaten, Roten Listen sowie der bekannten Lebensraumansprüche werden im Wege der Abschichtung Arten ausgeschlossen, die in Brandenburg ausgestorben sind, deren Artareal nicht das Planungsgebiet berühren oder die einen Lebensraum benötigen, der im Planungsgebiet nicht vorhanden ist. Die Abschichtung erfolgt anhand der Tabelle im Anhang 1.

Das Vorkommen und die Betroffenheit von Vogel- und Reptilienarten im Planungsgebiet wurden im Rahmen einer Kartierung und Datenrecherche untersucht (FIRMA G. KLAMMER, 2025). Zur Erfassung von Brutvögeln und Nahrungsgästen wurde eine Brutvogelkartierung gemäß SÜDBECK ET AL. (2025) durchgeführt. Reptilien wurden ebenfalls an diesen Terminen kartiert. Der Untersuchungsraum umfasste den Geltungsbereich der Änderung und nördlich und östlich angrenzende Flächen. Die Kartierungen fanden an fünf Terminen im Zeitraum von Anfang April bis Mitte Juli des Jahres 2025 statt.

3.1 FFH-Anhang IV-Arten

Im Ergebnis des Abschichtungsverfahrens verbleiben 16 Fledermausarten, 4 Amphibienarten und eine Reptilienart, für die eine mögliche Betroffenheit vorliegt. Eine Übersicht über alle der Relevanzprüfung unterzogenen FFH-Anhang IV-Arten findet sich in der Anlage 1. Es folgt eine kurze Übersicht über die Gründe für die Abschichtung, sortiert nach Artengruppen.

3.1.1 Farn- und Blütenpflanzen

In Brandenburg sind neun Farn- und Blütenpflanzen als FFH-Anhang IV-Arten ausgewiesen (MIL, 2022). Für keine dieser Arten liegt das Verbreitungsareal in oder um den Untersuchungsraum (UR). Darüber hinaus betrifft das Vorhaben kein potenzielles Habitat einer dieser neun Pflanzenarten. Es werden daher alle Arten abgeschichtet.



3.1.2 Säugetiere

Insgesamt sind für Brandenburg 22 Säugetierarten mit dem FFH-Anhang IV-Art-Status versehen (MIL, 2022). Davon sind 18 Arten Fledermäuse und 4 Arten andere Säugetiere. An dieser Stelle sei zu erwähnen, dass keine artspezifische projektbezogene Kartierung erfolgte. Eine Beeinträchtigung kann bei keiner der Fledermausarten von vornherein ausgeschlossen werden, mit Ausnahme der Nordfledermaus und der Teichfledermaus. Beide Arten haben ein sehr begrenztes Artareal in Brandenburg, sodass ein Vorkommen und eine Betroffenheit von Anfang an ausgeschlossen werden kann. Die restlichen 16 Arten werden hingegen einer vertiefenden Prüfung unterzogen. Bei den übrigen vier Säugetierarten liegt keine Betroffenheit vor. Der Feldhamster ist inzwischen mit Sicherheit in Brandenburg ausgestorben. Biber und Fischotter sind eng an Fließgewässer gebunden. Da keine Fließgewässer am Vorhabenstandort vorkommen, ist das Vorkommen dieser Arten ausgeschlossen. Der Wolf kommt möglicherweise im Wirkraum vor, ist jedoch sehr mobil, wenig an spezielle Habitate gebunden und zeigt gegenüber der Wirkfaktoren keine bzw. nur eine geringe Empfindlichkeit. Aus diesem Grund werden die restlichen vier Säugetierarten abgeschichtet.

3.1.3 Reptilien

In Brandenburg sind vier Arten des FFH-Anhangs IV verbreitet (MIL, 2022). Während gezielter Kartierungen im Untersuchungsgebiet konnte nur das Vorkommen von jeweils sieben adulten Tieren der Zauneidechse nachgewiesen werden, zwei Individuen sogar innerhalb der betroffenen Fläche (Abbildung 3). Die Zauneidechse ist nahezu flächendeckend in Brandenburg verbreitet, was sich mit den Vorkommensnachweisen deckt. Für keine der restlichen Reptilienarten gelang ein Nachweis im Untersuchungsgebiet. Das Vorkommen der Europäischen Sumpfschildkröte ist ausgeschlossen, da diese im Bundesland fast ausgestorben ist, kein potenzielles Habitat im Untersuchungsgebiet vorhanden ist und sich das Hauptverbreitungsgebiet in Nord-Ostbrandenburg befindet. Von der Östlichen Smaragdeidechse ist nur ein Reliktorkommen in Ostbrandenburg bekannt. Auch Vorkommen der Schlingnatter sind in diesem Bereich Brandenburgs aktuell nicht bekannt. Alle drei Arten werden abgeschichtet.

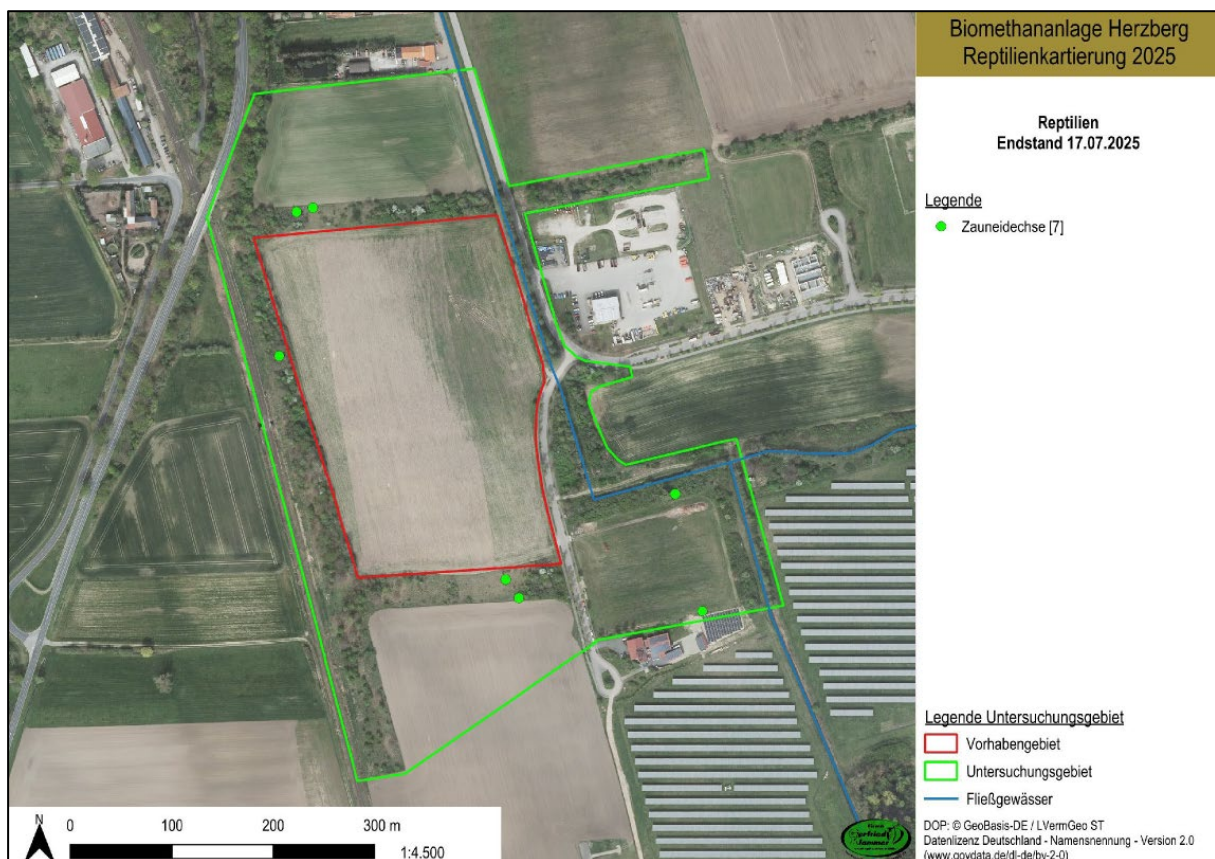


Abbildung 3: Lage der Nachweise von adulten Individuen der Zauneidechsen innerhalb des Untersuchungsgebiets LGB (DOP) (2025). Karte unverändert entnommen aus FIRMA G. KLAMMER (2025) (© LBGR 2026)

3.1.4 Amphibien

Insgesamt kommen neun Amphibienarten des FFH-Anhangs IV in Brandenburg vor (MIL, 2022). Aufgrund der momentanen Verbreitung kann ein Vorkommen des Springfrosches ausgeschlossen werden, da dieser nur disjunkt in Nord- und Südbrandenburg verbreitet ist. Auch ein Vorkommen der Kreuzkröte ist ausgeschlossen, da die Verbreitungsschwerpunkte in den Tagebaufolgelandschaften von Südbrandenburg liegen. Für beide Arten existieren am Vorhabenstandort außerdem nur sehr suboptimale bzw. keine Habitatstrukturen. Der Laubfrosch präferiert strukturreiche Landschaften mit einer Vielzahl von Laichgewässer, weshalb ein Vorkommen innerhalb der Vorhabenfläche ebenfalls auszuschließen ist. Die Rotbauchunke besiedelt in der Regel nur naturnahe Fluss- und Auelandschaften, größere Seen und flache Standgewässer mit üppiger emerger und submerger Vegetation, die weder in der näheren Umgebung zu finden, noch von der Planung betroffen sind. Der Kleine Wasserfrosch benötigt Moor- und Sumpfgewässer, welche auch nicht im oder um das Untersuchungsgebiet zu finden sind. Diese fünf Arten werden somit abgeschichtet. Arten, welche potenziell innerhalb der Vorhabenfläche anzutreffen sind, sind daher Kammmolch, Knoblauchkröte, Moorfrosch und die Wechselkröte.



3.1.5 Weichtiere

In Brandenburg kommen insgesamt zwei Weichtierarten des FFH-Anhangs IV vor (MIL, 2022). Dabei handelt es sich um die Bachmuschel und die zierliche Tellerschnecke. Der UR liegt jedoch nicht im Verbreitungsareal der Arten und betrifft keines der für die Arten relevanten Habitate, weshalb beide Arten abgeschichtet werden.

3.1.6 Käfer

Sechs Käfer-Arten des FFH-Anhangs IV sind im Bundesland Brandenburg bekannt (MIL, 2022). Sowohl der Breitrand als auch der schmalbindige Breitflügeltauchkäfer benötigen oligotrophe Gewässer als Habitat. Die restlichen vier Arten (Heldbock, Eremit, Östlicher Juchtenkäfer und der Scharlachkäfer) gelten als xylobionte Arten, die zum einen bestimmte Habitate (naturnahe Fluss- oder Bachauen und natürliche bzw. naturnahe Laubbaumbestände) benötigen und während verschiedener Entwicklungsstadien bestimmtes Holz in bestimmten Entwicklungsphasen benötigen. Da das Vorhaben in keines der benötigten Habitate eingreift bzw. keine Bäume oder Gehölze mit den genannten Strukturen gerodet werden und das bekannte Verbreitungsareal der Arten außerhalb des UR liegt, werden alle Käfer-Arten abgeschichtet.

3.1.7 Schmetterlinge

Fünf FFH-Anhang IV Schmetterlings-Arten (fünf Tagfalter-Arten und eine Nachtfalter-Art) sind für Brandenburg bekannt (MIL, 2022). Bei drei der Arten (Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Nachtkerzenschwärmer und Quendel-Ameisenbläuling) liegt der UR außerhalb des Verbreitungsareals und das Vorhaben greift in keines der von den Arten benötigten Habitate ein (z. B. extensives Grünland mit Vorkommen des Wiesenknopfs, Fluss- und Bachauen, Feuchtwiesen, Trocken- und Halbtrockenrasen und Borstgrasrasen). Der UR liegt zwar innerhalb des Verbreitungsareals des großen Feuerfalters, aber auch hier ist kein potenzielles Habitat (z. B. ampferreiche Moore, Nasswiesen oder Riede) betroffen. Gleiches gilt für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling, bei dem der Untersuchungsraum auch innerhalb des bekannten Verbreitungsareals liegt und es im betroffenen TK-MTB rezente Nachweise gibt. Die Art benötigt darüber hinaus für ihre Entwicklung zwei weitere Wirt-Arten (Großer Wiesenknopf - *Sanguisorba officinalis* und die Rote Gartenameise – *Myrmica rubra*). Auf der betroffenen Fläche wurde ein Vorkommen der Blutroten Raubameise nachgewiesen (*Formica sanguinea*), die als sehr konkurrenzstarke und dominante Ameisenart gilt und somit in räumlicher Nähe andere Ameisenarten verdrängt (SAVOLAINEN ET AL. 1989; SORVARI ET AL. 2024). Zusätzlich konnten auf der Fläche keine Vorkommen des Große Wiesenknopfes nachgewiesen werden. Aus diesem Grund werden alle Arten abgeschichtet.



3.1.8 Libellen

In Brandenburg kommen insgesamt sieben Arten der FFH-Anhang IV Liste vor (MIL, 2022). Das Vorhaben betrifft jedoch keine Gewässer jeglicher Art, weshalb an dieser Stelle alle Arten abgeschichtet werden.

3.1.9 Fische

In Brandenburg kommen keine Fischarten des FFH-Anhangs IV vor (MIL, 2022).

3.2 Europäische Vogelarten

Zum Vorkommen von Vogelarten im Gebiet fand 2025 eine Kartierung statt (FIRMA G. KLAMMER 2025). Dabei zeigte sich das Vorkommen von 47 Arten. Diese Arten werden in Kapitel 4.2 näher betrachtet. Darüber hinaus können außerhalb der Brutzeit auch andere Arten als Durchzügler im Gebiet auftreten. Diese halten sich dann aber nur kurzfristig dort auf und besitzen wesentlich größere Aktionsradien als Individuen der Lokalpopulation. Bei ihnen ist deshalb von vornherein von keiner signifikanten Beeinträchtigung durch das Vorhaben auszugehen.

4 Bestand und Betroffenheit der im Untersuchungsraum vorkommenden europarechtlich geschützten Arten

Für einen ausreichenden gesetzlichen Schutz der europarechtlich geschützten Arten ist zunächst zu klären, ob durch das Vorhaben gegen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird.

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-Richtlinie ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG):

Entnehmen, Beschädigen, Zerstören wildlebender Pflanzen, ihrer Entwicklungsformen oder ihrer Standorte.

Abweichend davon liegt ein Verbot gemäß § 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standorts oder Bestands im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt wird.

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie ergeben sich aus § 44 Absatz 1, Nr. 1 bis 3 in Verbindung mit Absatz 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1):

Fangen, Verletzen und Töten von Tieren oder ihren Entwicklungsformen

Nach § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG liegt das Verbot des Nachstellens und Fangens wildlebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nicht vor,



- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden
- und wenn diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.

Hinsichtlich betriebsbedingter Tötungen durch Kollision enthält § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG die Einschränkung, dass

- das Tötungs- und Verletzungsverbot nicht vorliegt, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht wird
- und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2):

Erhebliches Stören wildlebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, d. h. das Verbot beinhaltet eine „Erheblichkeitsschwelle“ (MIL, 2018). Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden.

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG):

Entnehmen, Beschädigen, Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG allerdings nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

In die Beurteilung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind, werden Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen einbezogen. Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen setzen am Vorhaben an. Sie führen dazu, dass Vorhabenwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass - auch individuenbezogen - keine erheblichen Einwirkungen auf geschützte Arten erfolgen (z. B. fischottergerechte Durchlässe an Straßenunterführungen). Neben diesen Vermeidungsmaßnahmen können vorgezogene Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) dem Erhalt des derzeitigen (günstigen) Erhaltungszustandes der betroffenen Art dienen. Diese Maßnahmen müssen aus den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der



jeweiligen betroffenen Art bzw. Population abgeleitet werden. Das heißt, dass die Maßnahmen nach der jeweiligen Art und Funktionalität auszurichten sind. Auch hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine Zeitlücke (time-lag) entsteht, in der eine irreversible Schwächung der Population zu befürchten wäre.

4.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten

Die Relevanzprüfung (3.1 und Anlage 1) ergab, dass keine der relevanten Pflanzenarten im Untersuchungsgebiet vorkommt und darüber hinaus keine potenziellen Habitate vom Bauvorhaben betroffen sind, weshalb keine Betroffenheit vorliegt.

4.1.2 Tierarten

Aus der Relevanzprüfung ergibt sich, dass von den 22 in Brandenburg vorkommenden Säugetierarten für 16 Fledermausarten eine vertiefende Prüfung notwendig ist (Kap. 3.1.2). Bei ihnen ist ein Vorkommen im Gebiet potenziell möglich. Erfassungen zum Vorkommen von Fledermäusen erfolgten nicht. Gleiches gilt für vier Amphibienarten. Außerdem wurde ein Vorkommen der Zauneidechse als Reptilienart nachgewiesen. Vorkommen anderer Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie gibt es im Gebiet nicht. Dementsprechend kann auch nur für die zuerst genannten Artengruppen eine Betroffenheit überhaupt vorliegen. Sie werden nachfolgend genauer betrachtet.

4.1.2.1 Fledermäuse

Fledermäuse können grundsätzlich sowohl von baubedingten und anlagenbedingten Wirkfaktoren, als auch von betriebsbedingten Wirkfaktoren betroffen sein.

Als baubedingte Wirkfaktoren kommen die Rodungen von Bäumen und Gehölzentfernungen im Zuge der Entfernung des vorhandenen Grünstreifens in Frage. Daraus kann sich im Extremfall eine rechtlich relevante erhebliche Störung entwickeln (§44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Weiterhin birgt der Verlust von größeren Bäumen auch das Risiko des Verlusts darin potenziell enthaltener Quartiere und damit eines Verstoßes gegen das Zerstörungsverbot (§44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Ist ein Quartier während der Baumfällung besetzt, kann weiterhin eine Individuentötung stattfinden (§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Eine Begutachtung der Fläche am 27.03.2026 hat ergeben, dass keiner der vorhandenen Bäume tiefgehende Höhlenbildungen aufweist. Auch abblätternde Rinde gibt es nicht in nennenswertem Umfang. Es besteht daher keine Quartiermöglichkeit für Fledermäuse in der Fläche. Das Risiko der Zerstörung von Lebensstätten ist dementsprechend nicht vorhanden. Dadurch wiederum besteht auch nicht das Risiko der Individuentötung in Quartieren bei der Rodung. Eine anderweitige Tötung von Fledermäusen im Rahmen der Verlegung des Grünstreifens ist ohnehin nicht vorstellbar. Alle Arbeiten zur Entfernung des Grünstreifens werden nur tagsüber stattfinden. Eine Störung von jagenden Fledermäusen tritt somit nicht auf.



Herzberg (Elster) - B-Plan Nr. 7 „Industrie- und Gewerbepark“ (6. Änderung)

Anlagenbedingt bedeutet der Verlust des Grünstreifens an seiner aktuellen Position ein Verlust an Jagdhabitat für Fledermäuse. Hierbei kann der gesamte betroffene Streifen als Jagdhabitat deklariert werden, was einen Verlust von knapp 7.000 m² bedeutet. In Anbetracht dessen, dass die nächtlichen Jagdgebiete einer Fledermaus im Halboffenland, je nach Art, weit über 10 ha, meist sogar über 100 ha messen (DIETZ ET AL. 2014), ist die verloren gehende Fläche nicht als erheblich einzustufen. Hinzu kommt, dass in unmittelbarer Nähe weiterhin viele vergleichbare Gehölzstreifen, Wälder und Gräben existieren, die vergleichbare oder höherwertige Nahrungshabitats darstellen. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt somit gewahrt. Betriebsbedingte Wirkfaktoren gibt es, wie unter 2.3 beschrieben, im Rahmen dieser Änderung des Bebauungsplanes ohnehin nicht.

4.1.2.2 Reptilien

Das Vorkommen der Zauneidechse im Grünstreifen ist nachgewiesen (Abbildung 3). Andere nach FFH-Richtlinie geschützte Reptilienarten kommen höchstwahrscheinlich nicht vor, wären aber in ähnlicher Weise beeinträchtigt. Aufgrund der vielfältigen Habitatstruktur ist damit zu rechnen, dass es sich beim Vorkommen der Zauneidechse nicht nur um vorübergehende Aufenthalte handelt, sondern die Art auch dauerhafte Verstecke, möglicherweise auch für Überwinterungen, in der Fläche besitzt. Hierdurch können sich verschiedene Konflikte mit dem Artenschutzrecht ergeben. Zunächst bedeutet die Entfernung des Grünstreifens eine Zerstörung von Lebensstätten der Art. Für die eher wenig mobile Zauneidechse nimmt diese dabei einen Umfang an, der zum Verlust der ökologischen Funktion führt. Aus diesem Grund ist hier ein artenschutzrechtlicher Ausgleich notwendig (siehe A_{CEF} 1). Bei der Beseitigung dieser Lebensstätten und auch ganz allgemein bei der Beseitigung des Grünstreifens mit Großgerät besteht außerdem das Risiko, die Tiere zu töten durch Überfahren, Verschütten, Zerquetschen etc. Um diesen Verbotstatbestand zu verhindern, ist deshalb eine entsprechende Vermeidungsmaßnahme notwendig (siehe V_{ASB} 1). Erhebliche Störungen sind hingegen keine zu erwarten. Aufgrund der Anforderungen zum Vogelschutz (siehe V_{ASB} 2) muss die Entfernung des Grünstreifens im Winterhalbjahr durchgeführt werden. Zu dieser Zeit sind Reptilien inaktiv. Eine Störung in Winterquartieren in den angrenzenden Flächen ist nicht zu erwarten, denn diese bleiben unangetastet.

4.1.2.3 Amphibien

Zum Vorkommen von Amphibien erfolgten keine Kartierungen. Basierend auf der Abschichtung (siehe 3.1.4) ist ein Vorkommen von vier Arten (Kammolch, Moorfrosch, Knoblauchkröte, Wechselkröte) potenziell möglich. Zwar weist die Fläche keine Gewässer auf, dennoch kann der Lebensraum in der Nähe der wasserführenden Gräben für die Amphibienarten geeignet für Tages- und sogar Überwinterungsverstecke sein. Ganz ähnlich wie bei den Reptilien führt die Beseitigung des Grünstreifens dann zu einer Zerstörung von Lebensstätten und bei Ausführung mit schwerem Gerät zur Gefahr der Tötung von Individuen. Der Verlust von Lebensstätten muss



daher ausgeglichen werden (siehe A_{CEF} 1). Ebenso ist bei der Entfernung des Grünstreifens eine Vermeidungsmaßnahme zur Verhinderung der Tötung von Individuen notwendig (V_{ASB} 1).

4.2 Europäische Vogelarten

Die Kartierung zeigt das Vorkommen von 47 Vogelarten im Untersuchungsgebiet. 40 dieser Arten brüteten im UG, während es sich bei 7 Arten nur um Nahrungsgäste handelte. Von den 40 Arten können 14 Arten als wertgebend eingestuft werden. Das bedeutet, dass sie auf der bundesweiten oder bundeslandspezifischen Roten Liste in den Kategorien: Vorwarnliste, gefährdet, stark gefährdet oder vom Aussterben bedroht eingeordnet werden, sich in Anhang 1 der Europäischen Vogelschutzrichtlinie befinden oder nach BNatSchG streng geschützt sind. Innerhalb des Untersuchungsgebietes befinden sich keine Horste von Großvögeln (FIRMA G. KLAMMER 2025).

4.2.1 Brutvögel

Die im Gebiet präsenten Hecken und Baumstrukturen sowie einzelne Grünbereiche stellen arten- und individuenreiche Hotspots dar, in denen vor allem gehölzassoziierte Arten auftreten. Nichtsdestotrotz konnten auch einige bodenbrütende Arten nachgewiesen werden. So konnten Vertreter der offenen Feldfluren, Siedlungsbereiche, verbuschten Offenlandschaften und Wälder nachgewiesen werden. Dies steht im direkten Zusammenhang mit der Vielfalt an Habitaten, die ein Mosaik an Lebensräumen (Halbtrockenrasen, Gebüsche und Hecken, Gebädefassaden, Bahndamm) für Vögel bietet. Für die Größe des kartierten Bereiches wurden vergleichsweise viele Brutvogelarten nachgewiesen. Es konnten in der vom Vorhaben betroffenen Fläche seltene und zum Teil bedrohte Vogelarten wie die Heidelerche, die Graumammer oder der Neuntöter nachgewiesen werden (Tabelle 1, Abbildung 4, Abbildung 5). Es ist zu beachten, dass nur die wertgebenden Arten punktgenau kartiert wurden. Daher lässt sich dem Fachgutachten nur für diese Arten entnehmen, ob sie direkt vom Vorhaben betroffen sind. Einige der nicht wertgebenden Arten lassen sich aufgrund ihrer Brutplatzansprüche dennoch für den Geltungsbereich ausschließen. Das sind Stockente und Teichrohrsänger, die ausschließlich in unmittelbarer Nähe der im Gebiet vorhandenen wasserführenden Gräben Brutplätze finden. Ebenso kann der Hausrotschwanz ausgeschlossen werden, der in der Region ein reiner Gebäudebrüter ist. Schließlich können auch Höhlenbrüter ausgeschlossen werden. Bei der Begutachtung am 27.03.26 wurde festgestellt, dass es im Grünstreifen keine Baumhöhlen gibt.

Tabelle 1: Liste der nachgewiesenen Brutvögel im Untersuchungsgebiet nach FIRMA G. KLAMMER (2025). Außerdem ist angegeben, ob es Nachweise im Geltungsbereich selbst gab (X = ja, - = nein, k.A. = keine Angabe)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste		Schutzstatus		Nachweis	Vorkommen in Geltungsbereich
		BB	D	BNat-SchG	VS-RL		
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	§		BV	k.A.
Bachstelze	<i>Motallica alba</i>	*	*	§		BV	k.A.
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	*	*	§		BV	-
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	3	3	§		BV	-



Herzberg (Elster) - B-Plan Nr. 7 „Industrie- und Gewerbepark“ (6. Änderung)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste		Schutzstatus		Nachweis	Vorkommen in Geltungs-bereich
		BB	D	BNat-SchG	VS-RL		
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	2	2	§		BV	-
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	§		BV	k.A.
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	*	*	§		BV	-
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V	*	§		BV	k.A.
Elster	<i>Pica pica</i>	*	*	§		BV	k.A.
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	§		BV	X
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	*	*	§		BV	k.A.
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	3	*	§		BV	X
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	V	*	§		BV	k.A.
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	*	*	§		BV	k.A.
Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	*	V	§§		BV	X
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	*	*	§		BV	k.A.
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	§		BV	-
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	*	§		BV	k.A.
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	V	V	§§	X	BV	X
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	-	-	§		BV	k.A.
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	V	*	§		BV	k.A.
Klappergrasmücke	<i>Curruca curruca</i>	*	*	§		BV	k.A.
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	*	3	§		BV	-
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	§		BV	-
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	§		BV	k.A.
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	*	*	§		BV	k.A.
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	3	*	§	X	BV	X
Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	3	2	§§	X	BV	-
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	*	V	§		BV	k.A.
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*	§		BV	k.A.
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	*	*	§		BV	-
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	§		BV	k.A.
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	§		BV	k.A.
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	*	§		BV	k.A.
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*	*	§		BV	k.A.
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	*	*	§		BV	-
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	*	*	§		BV	-
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	2	3	§§		BV	-
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	§		BV	k.A.
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	§		BV	k.A.

(RYSILAVY ET AL. 2020, LFU BRANDENBURG 2019); Schutzstatus nach BNatSchG (§ = besonders geschützt, §§ = streng geschützt), der Einstufung in Anh. 1 der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) und dem Status des Revier-nachweises (BN: Brutnachweis). Die Rote Liste-Einstufung ist wie folgt: 1 – vom Aussterben bedroht, 2 – stark gefährdet, 3 – gefährdet, V – Vorwarnliste, R – extrem selten (Arten mit geografischer Restriktion). Die letzte Spalte „Direkte vorhabenbezogene Betroffenheit“ gibt an, ob zu den jeweiligen Arten aus dem Fachgutachten ein punktgenaues Vorkommen bekannt ist, sodass ersichtlich wird, ob ein Brutrevier direkt auf der betroffenen Fläche bekannt ist. k.A.: keine Angaben; X: Brutnachweis innerhalb der betroffenen Fläche; -: kein Brutnachweis innerhalb der betroffenen Fläche.



Herzberg (Elster) - B-Plan Nr. 7 „Industrie- und Gewerbepark“ (6. Änderung)

Es folgt zu allen streng geschützten Anhang I - Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie und Rote-Liste 1-3 Arten eine kurze Beschreibung ihres Vorkommens im kartierten Bereich. Die Vorkommen aller Arten sind in Abbildung 4 bis Abbildung 6 dargestellt.

Rebhuhn: Ein Brutnachweis des Rebhuhns gelang im äußersten Südwesten des Untersuchungsgebiets innerhalb eines lückigen Bereichs des Gehölzstreifens zwischen Acker und Bahn-
gleise.

Wendehals: Der Wendehals wurde mit einem Brutnachweis im Westen/Nordwesten des Untersuchungsgebiets nachgewiesen. Das Gebiet stellt eine lückige Heckenreihe mit Grünland zwischen Bahndamm und Acker dar.

Kleinspecht: Eine besetzte Bruthöhle in einem Gehölzstreifen im östlichen Teil des Untersuchungsgebiets konnte als Brutnachweis des Kleinspechts gewertet werden. Weitere Brutnachweise wurden nicht festgestellt.

Feldlerche: Brutnachweise der Feldlerche erfolgten ausschließlich auf den Äckern innerhalb des Untersuchungsgebiet. Fünf Brutpaare befinden sich auf dem flächenmäßig größten Acker im Zentrum des Untersuchungsgebiets, zwei weitere Brutpaare jeweils auf den beiden südlichen Äckern.

Heidelerche: Insgesamt zwei Brutnachweise erfolgten für die Heidelerche. Einer der Nachweise befindet sich im Nordwesten des Untersuchungsgebiets innerhalb einer Baum- und Gebüschreihe angrenzend zu einem Gebäudekomplex. Ein weiterer Nachweis befindet sich innerhalb der Hecken- und Gebüschreihe im Zentrum des Untersuchungsgebiets, die zwei Äcker teilt.

Gelbspötter: Der Gelbspötter ist einer der häufigsten wertgebenden Bewohner des Untersuchungsgebiets. Insgesamt gab es fünf Brutnachweise, die sich alle an den Saumgrenzen der Hecken- und Gebüsch-Komplexe des Untersuchungsgebiets befinden.

Grauammer: Im UG erfolgten fünf Nachweise der Grauammer, weshalb die Art zu den häufigsten wertgebenden Brutvogelarten gehört. Die Nachweise sind im gesamten Untersuchungsgebiet verteilt und befanden sich im Übergang zwischen Gebüsch und Grünland.

Neuntöter: Innerhalb des Untersuchungsgebiets ist der Neuntöter kein seltener Vogel, denn es erfolgten insgesamt 12 Brutnachweise. Die Brutnachweise sind innerhalb der Gehölze homogen verteilt.

Braunkehlchen: Das Braunkehlchen wurde mit einem einzigen Brutnachweis im äußersten Südwesten des Untersuchungsgebiets festgestellt. Der Nachweis erfolgte inmitten einer Hecken- und Gebüschreihe.

Bluthänfling: Auch der Bluthänfling stellt einen der häufigsten wertgebenden Brutvogelarten dar. Fünf Brutnachweise gelangen, die sich in den Gehölzreihen im Norden und im Osten des Untersuchungsgebiets befinden.



Herzberg (Elster) - B-Plan Nr. 7 „Industrie- und Gewerbepark“ (6. Änderung)

Ortolan: Der Ortolan kam mit nur einem Brutnachweis in Nordwesten des Gebiets innerhalb einer Baum- und Gebüschreihe vor. Es erfolgten keine weiteren Beobachtungen.



Herzberg (Elster) - B-Plan Nr. 7 „Industrie- und Gewerbepark“ (6. Änderung)

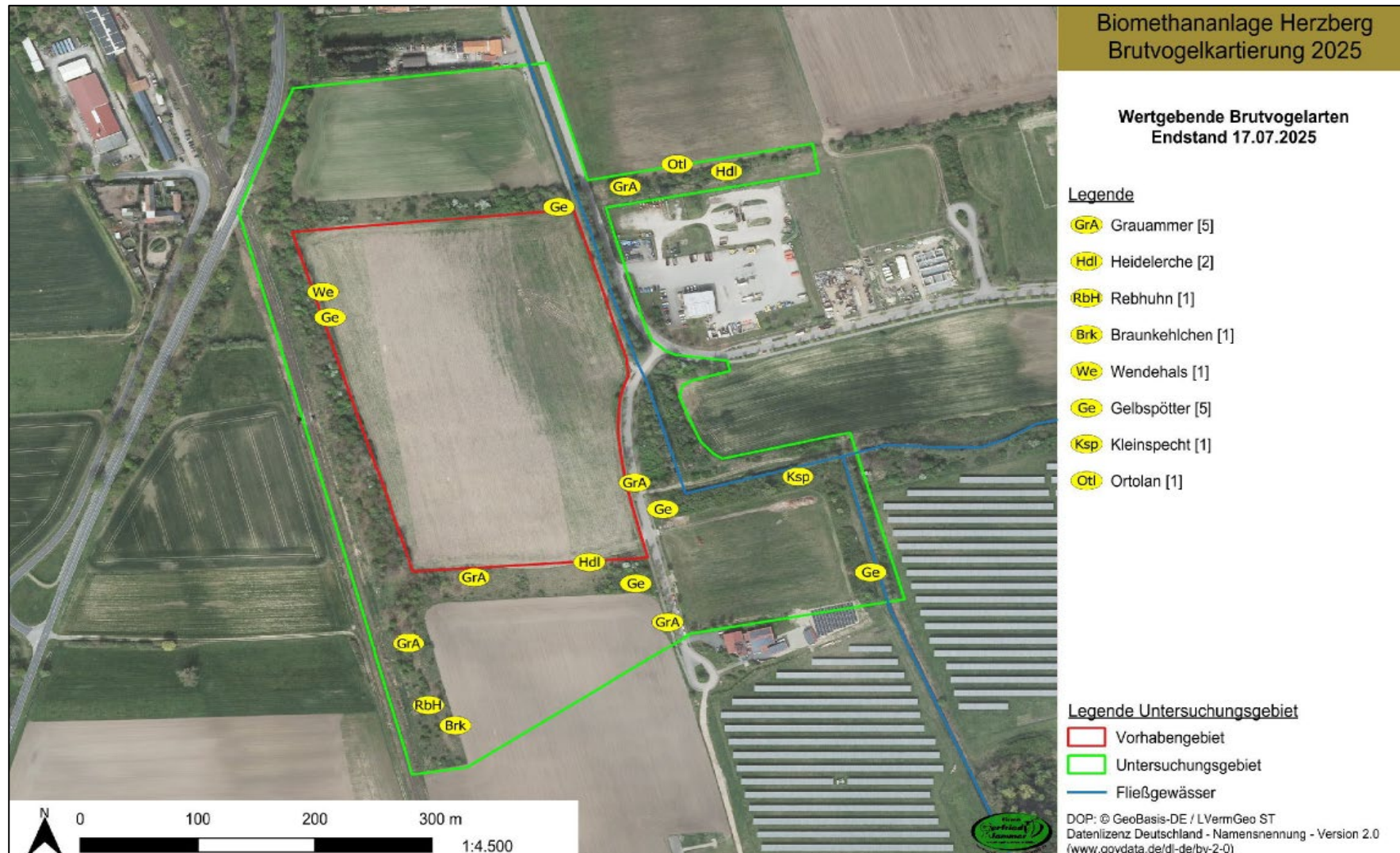


Abbildung 4: Wertgebende Brutvogelarten, die während der Kartierarbeiten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen wurden. LGB (DOP) (2025). Karte unverändert entnommen aus Firma G. Klammer (2025).

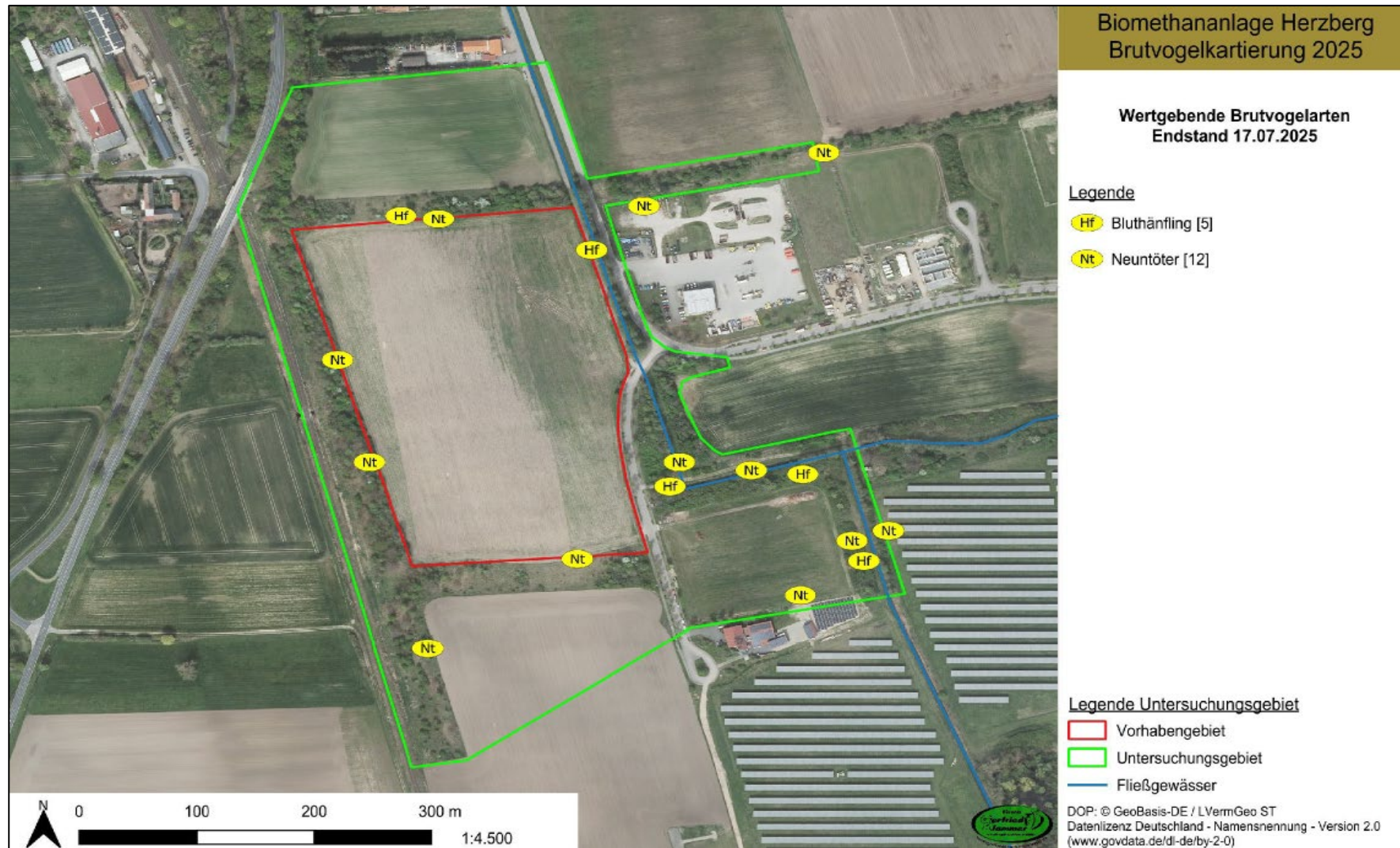


Abbildung 5: Wertgebende Brutvogelarten, die während der Kartierarbeiten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen wurden. LGB (DOP) (2025). Karte unverändert entnommen aus Firma G. Klammer (2025).



Herzberg (Elster) - B-Plan Nr. 7 „Industrie- und Gewerbepark“ (6. Änderung)



Abbildung 6: Nachweise des Vorkommens der Feldlerche innerhalb des untersuchten Gebiets. LGB (DOP) (2025). Karte unverändert entnommen aus Firma G. Klammer (2025).



Eine Betroffenheit durch das Vorhaben ist grundsätzlich nur für Vögel anzunehmen, die innerhalb des Geltungsbereichs brüten. Nur hierin werden Veränderungen stattfinden. Alle anderen Bruthabitats im kartierten Bereich bleiben unangetastet. Die Verlegung des Grünstreifens ist auch nicht mit großflächigen, langandauernden Bauarbeiten verbunden, die sich störend auf angrenzende Brutplätze auswirken könnten. Definitiv betroffen sind damit Gelbspötter, Grauammer, Heidelerche und Neuntöter im Bereich des wegfallenden Grünstreifens. Für die nicht wertgebenden Arten erfolgte im Vogelgutachten keine punktgenau Revierverortung. Sie können deshalb potenziell ebenfalls betroffen sein, sofern ihr Vorkommen nicht anderweitig ausgeschlossen werden konnte (siehe oben).

Eine Betroffenheit der Arten im Geltungsbereich ergibt sich auf mehrere Weisen. Primär geht durch die Entfernung des Grünstreifens geeignetes Bruthabitat verloren. Es geht dabei um eine Größenordnung, die deutlich die Größe eines einzelnen Singvogelreviers übersteigt und damit die ökologische Funktion beeinträchtigt. Hierfür ist deshalb ein Ausgleich notwendig (siehe A_{CEF} 1). Außerdem kann es im Zuge der Entfernung des Grünstreifens zur Zerstörung von Nestern und damit von Gelegen bzw. zur Tötung von Jungvögeln kommen. Deshalb ist es notwendig, dass diese Arbeiten außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden (siehe V_{ASB}2). Durch dieses Vorgehen wird auch gleichzeitig eine erhebliche Störung vermieden. Fernwirkungen in benachbarte Habitats sind nicht zu erwarten.

Eine Sondersituation liegt für die Feldlerche vor. Sie brütet auf dem Acker im südlichen Teil des Geltungsbereiches, der neu zum Grünstreifen werden soll. Der Acker als Bruthabitat fällt damit weg. Allerdings handelt es sich hierbei im Moment rechtlich um eine überbaubare Fläche, gemäß dem gültigen Bebauungsplan. Notwendige Vermeidungsmaßnahmen sind daher im Zulassungsverfahren vorzunehmen. So muss bei der Neuanlage des Grünstreifens berücksichtigt werden, dass keine Feldlerchennester zerstört werden. Die Anlage muss deshalb außerhalb der Brutzeit der Feldlerche errichtet werden oder es bedarf einer Vergrämuungsmaßnahme (siehe dazu V_{ASB} 3).

Zur Vereinfachung der Prüfung (siehe 9.1.2) werden alle Arten, die nicht im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie stehen, in Brutgilden zusammengefasst (Tabelle 2) und geprüft. Zur Übersichtlichkeit wurden die Arten nur einer, der ihr vorrangigen Brutgilde zugeordnet. Arten, die im Anhang I der EU-VSRL gelistet sind, werden einzeln abgehandelt und finden daher nicht den Weg in die Tabelle der Brutgilden. Das sind die Heidelerche und der Neuntöter. Aufgrund ihrer Sondersituation erhält auch die Feldlerche einen eigenen Artbogen.



Tabelle 2: Einordnung der Brutvogelarten des Untersuchungsraumes in Gilden.

Kronenbrüter	Gebüschbrüter	Bodenbrüter
Buchfink	Amsel	Bachstelze
Elster	Dorngrasmücke	Rotkehlchen
Kernbeißer	Gartengrasmücke	
Pirol	Gelbspötter	
Rabenkrähe	Girlitz	
Ringeltaube	Goldammer	
Singdrossel	Grauammer	
Stieglitz	Grünfink	
	Heckenbraunelle	
	Klappergrasmücke	
	Mönchsgrasmücke	
	Nachtigall	
	Zaunkönig	
	Zilpzalp	

4.2.2 Nahrungsgäste

Im Untersuchungsgebiet konnten über die Brutvögel hinaus sieben Vogelarten nachgewiesen werden, die als Nahrungsgäste einzuordnen sind. Diese Arten wurden regelmäßig bei der Futter-suche oder dem Durchflug im Gebiet beobachtet; aufgrund der ungeeigneten Habitatstrukturen ist jedoch nicht von einer Brut im Untersuchungsgebiet auszugehen. Die genannten Arten brüten vermutlich im weiteren Umfeld des Untersuchungsgebiets und nutzen dieses regelmäßig als Nah-rungshabitat oder überfliegen es im Zuge ihrer Flugbewegungen (Tabelle 3).

Tabelle 3: Liste der Nahrungsgäste im Untersuchungsgebiet mit Angaben zur Rote-Liste-Einstufung

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Rote Liste		Schutzstatus	
		BB	D	BNatSchG	VS-RL
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	*	*	§	
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	*	*	§	
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	V	*	§§	
Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>	*	*	§	
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	V	§§	
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V	*	§§	x
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	3	*	§§	

(RYSILAVY ET AL. 2020; LFU 2019); Schutzstatus nach BNatSchG (§§ = streng geschützt), der Einstufung in Anh. 1 der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (VS-RL). Die Rote Liste-Einstufung ist wie folgt: 0 – Ausgestorben, 1 – vom Aussterben bedroht, 2 – stark gefährdet, 3 – gefährdet, V – Vorwarnliste

Für diese Arten kann eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden. Ihre Brutplätze liegen außerhalb und sind somit nicht von Zerstörung bedroht. Dementsprechend können auch keine Tiere getötet werden. Für die Nahrungssuche nutzen die als Nahrungsgäste aufgetretenden Arten wesentlich größere Streifgebiet als beispielweise einige der Singvögel, die im Grünstreifen brüten. Der Wegfall des Grünstreifens als Nahrungshabitat ist für diese Arten deshalb nicht erheblich.

5 Maßnahmen für die europarechtlich geschützten Arten

Die in Kapitel 4 und den Prüfbögen (siehe 9.1) hergeleiteten Maßnahmen werden im Folgenden ausführlicher beschrieben.



5.1 Maßnahmen zur Vermeidung

5.1.1 V_{ASB} 1 Entfernung von Reptilien- und Amphibienverstecken vor der Winterstarre

Damit bei der Entfernung des Grünstreifens keine Reptilien und Amphibien getötet werden, muss stufenweise vorgegangen werden. Zunächst müssen während der Aktivitätszeit der Reptilien und Amphibien für die Überwinterung geeignete Strukturen entfernt werden. Solche Strukturen sind insbesondere Stein- und Holzhaufen aber auch kleinere Erdhöhlen. Dies muss händisch geschehen, ohne große Maschinen, damit anwesende Tiere die Möglichkeit haben zu flüchten und nicht überfahren werden.

Hier besteht allerdings ein zeitlicher Zielkonflikt mit der Brutzeit der Vögel. Eine Beräumung in der Brutzeit könnte Vogelnester von Bodenbrütern zerstören. Daher muss am besten ein Zeitfenster genutzt werden, bevor die Amphibien und Reptilien in den Winterschlaf gehen und wenn die Brutaktivität der Bodenbrüter bereits nachlässt. Das ist im August der Fall. In dem Zeitraum muss zuerst überprüft werden, ob auf den betroffenen Flächen noch Bruten von Bodenbrütern stattfinden. Wenn nicht, kann die Beräumung erfolgen. Da diese Maßnahme ggf. nicht alle Individuen vergrämt, müssen sowohl ein Reptilienschutzzaun gesetzt und ggf. noch verbliebene Exemplare durch gezielte Nachsuche und Handfang aus der Fläche entfernt werden. Dafür sollte ein mit dem Schutz von Reptilien vertrautes Fachbüro beauftragt werden.

Im darauffolgenden Winter, außerhalb der Vogelbrutzeit (vgl. V_{ASB} 2), kann dann die maschinelle Rodung der Gehölze und der Umbruch des Grünstreifens stattfinden, ohne dass überwinternde Amphibien und Reptilien dabei getötet werden.

Aufgrund der unmittelbar angrenzenden, ebenfalls hochwertigen Habitate besteht für beide Artengruppen die Möglichkeit, zur Überwinterung in diese auszuweichen. Auch eine Ausgleichsfläche (siehe A_{CEF} 1) wird hierfür zur Verfügung stehen.

5.1.2 V_{ASB} 2 Entfernung des Grünstreifens außerhalb der Brutzeit

Um die Zerstörung von Vogelbruten zu vermeiden, müssen Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeit (01.03. – 30.09.) durchgeführt werden. Auch die sonstige Entfernung des Grünstreifens (Stubben ziehen, Mulchen, Umbrechen/Oberboden abschieben) muss außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden.

5.1.3 V_{ASB} 3 Neuanlage des Grünstreifens außerhalb der Brutzeit der Feldlerche

Die geplante Ausgleichsfläche für den Grünstreifen (vgl. A_{CEF} 1) ist aktuell Ackerland und Bruthabitat für die Feldlerche. Damit es nicht zur Zerstörung von Feldlerchennestern kommt, muss die Anlage der Ausgleichsfläche (Gehölzpflanzung, Ansaat von Grünland) außerhalb der Feldlerchenbrutzeit erfolgen. Diese ist etwas kürzer als die allgemeine Vogelbrutzeit und erstreckt sich vom 01.04. bis 31.08.



5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) und kompensatorische Maßnahmen (FCS-Maßnahmen)

5.2.1 A_{CEF} 1 Ausgleichshabitate für Reptilien, Amphibien und Vögel

Wie in Kapitel 4 ausgeführt, müssen für europarechtlich geschützte Arten vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF – continued ecological functionality) durchgeführt werden. Dies betrifft die Tiergruppen der Reptilien, Amphibien und Vögel. Das BfN hat die Anforderungen an CEF-Maßnahmen einschließlich ihrer Prüfung auf Wirksamkeit formuliert (BfN 2026). Diese Anforderungen werden im Folgenden gelistet und hinsichtlich der Maßnahme bewertet.

Der verloren gehende Grünstreifen muss adäquat ersetzt werden. Hierfür steht das Flurstück 66 im südlichen Teil des Geltungsbereiches zur Verfügung. Der Grünstreifen sollte dort in einer ähnlichen Form wie aktuell vorhanden wiederhergestellt werden. Auf diese Weise entstehen passende Habitate für die nachgewiesenen boden- und gehölzbrütenden Vogelarten wie auch für Reptilien und Amphibien. Entsprechend der verlorengehenden Fläche sollten 6.940 m² neu hergestellt werden. Die Verteilung der Biotope ist dabei ebenso analog wiederherzustellen. Das bedeutet, es sind ca. 2.290 m² Gras- und Staudenflur, 1.320 m² Laubgebüsch und 3.360 m² Feldgehölz neu anzulegen. Mit der Größe und der avisierten Habitatverteilung ist die Anforderung an den Erhalt der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte erfüllt - die Ausgleichsfläche hat hinsichtlich der Größe und der Zielbiotope die gleiche Ausdehnung und Qualität wie die ursprüngliche Fläche. Da der Ausgangszustand der Ausgleichsfläche eine reine Ackerfläche ist, ist die Ausgleichsmaßnahme einfach zu realisieren. Da die Fläche wahrscheinlich durch hohe Stickstoffeinträge belastet ist, muss mindestens in der Anfangszeit die Mahd und das Verbringen des Mahdgutes so angepasst werden, dass ein Ausmagern der Fläche ermöglicht wird.

Um einen Verbund mit den vorhanden gleichartigen Biotopen im Umfeld zu erzeugen, muss die Ausgleichsfläche so platziert werden, dass sie Kontakt mit dem verbleibenden Grünstreifen auf Flurstück 575 (entlang der Bahntrasse) hat. Sofern die Ausdehnung der Ausgleichsfläche den westlichen Rand von Flurstück 66 erreicht, ist das automatisch gegeben (siehe Abbildung 7). Damit ist gewährleistet, dass die Lage der Maßnahme im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der vom Eingriff betroffenen Fläche steht. Die durch die Maßnahme vergränten Individuen können aufgrund der räumlichen Nähe in die neue Fläche einwandern. Es empfiehlt sich, zumindest einen Teil der Feldgehölzfläche am Ostrand der Ausgleichsfläche anzulegen, als Abschirmung gegen den dortigen Weg und weil in dieser Richtung keine Gehölzbestände mehr folgen.

Eine weitere Anforderung an CEF-Maßnahmen ist die vollständige Wirksamkeit der Maßnahmen zum Eingriffszeitpunkt, so dass die Funktionalität der Fortpflanzungs- und Überwinterungsstätten gewährleistet wird. Im Sinne eines Konventionsvorschlags (Runge 2010) wird davon ausgegangen, dass die zeitliche Eignung von Maßnahmen bei einer Entwicklungsdauer von bis



zu fünf Jahren als sehr gut bis gut zu bewerten ist. Hierzu ist die Ausgleichsfläche differenziert nach den zu schützenden Artengruppen bzw. Arten zu betrachten, da die Maßnahme unterschiedliche Habitattypen für unterschiedliche Tierarten- bzw. Tiergruppen bereitstellt.

Für die Zauneidechse und die Gruppe der Amphibien sind die herzustellenden Habitattypen die Anlage von Sand- und Totholzhaufen sowie die Gras- und Staudenflur durch Ansaatmischung. Erstgenannte Habitate stehen sofort nach Anlage zur Verfügung – die Gras- und Staudenflur braucht i.d.R. wenige Wochen bis zum Anwachsen. Mit dieser Prognose besteht außerdem eine ausreichende Sicherheit, dass die Maßnahmen tatsächlich wirksam werden. Die Herstellung der genannten Habitate und deren extensive Pflege sind erprobte Standardmaßnahmen (s. z. B. Pflegeempfehlung für Zauneidechsenhabitate, NABU 2022).

Für die Artgruppe der Vögel wurden die sog. wertgebenden Arten mit ihren Habitatansprüchen in Kapitel 4.2.1 ausführlich dargestellt. Es handelt sich überwiegend um Brutvögel des Halboffenlandes. Dieser Habitattyp ist ein Mosaik aus Bäumen, Feldgehölzen und der sie umgebenden Gras- und Staudenflur. Die Entwicklungszeiten der Sträucher beträgt zwischen fünf und zehn Jahren, bevor sie ihre volle ökologische Funktion entfalten können, während bei Bäumen von einem Zeitraum von mehr als zehn Jahren ausgegangen werden muss. Trotzdem besteht auch für die Artengruppe der Vögel eine hinreichend sichere Prognose der Wirksamkeit der Maßnahme: Die direkte Umgebung der Ausgleichs- bzw. der Eingriffsfläche bietet in ausreichendem Umfang ähnliche Habitate. Hier gilt, wie schon für die Gruppe der Fledermäuse in Kapitel 4.1.2.1 beschrieben, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang als gewahrt bleibt, weil die in Anspruch genommene Fläche im Vergleich zu ähnlichen Flächen im Umland klein ist. Als mobile Arten können die betroffenen Individuen der Vogelarten ausweichen. Außerdem hängt die Qualität der Fläche nicht in erster Linie davon ab, dass die zu pflanzenden 27 Bäume ein bestimmtes Alter erreicht haben. Die sogenannten wertgebenden Vogelarten wie Gelbspötter, Grauammer, Feldlerche, Heidelerche und Neuntöter sind sämtlich Boden- oder Gebüschbrüter. Entscheidend ist eher das oben beschriebene halboffene Habitat und dessen extensive Pflege.

Vor diesem Hintergrund werden artspezifische Funktionskontrollen als nicht notwendig erachtet – allerdings sollten Qualität und Pflege der Ausgleichsfläche durch ein Monitoring in einem zweijährigen Turnus überwacht werden.

Die Gehölzartenzusammensetzung für die Teilflächen mit Feldgehölz und Laubgebüsch ist vergleichbar der bisherigen Fläche zu wählen. Diese ist bei den Bäumen aktuell mit Feldahorn (*Acer campestre*), Spitzahorn (*Acer platanoides*), Stieleiche (*Quercus robur*), Birke (*Betula pendula*), Gemeiner Esche (*Fraxinus excelsior*), Vogelkirsche (*Prunus avium*) und Pflaume (*Prunus domestica*) bestanden. Hiervon stehen 27 Bäume mit einem Brusthöhendurchmesser von über 60 cm im bestehenden Grünstreifen. Dieselbe Anzahl sollte im neuen Grünstreifen gepflanzt werden.

Bei den Sträuchern dominieren sehr stark Schwarzdorn (*Prunus spinosa*) und Hundsrose (*Rosa canina*). Daneben kommen vereinzelt auch Gewöhnlicher Liguster (*Ligustrum vulgare*), Hasel (*Corylus avellana*), Bibernellrose (*Rosa spinosissima*) und Weidengebüsche (*Salix spec.*) vor. Insbesondere bei den Sträuchern sollte geprüft werden, ob zumindest teilweise eine Verpflanzung von vorhandenen Exemplaren möglich ist. Das müsste aber außerhalb der Vogelbrutzeit geschehen (vgl. V_{ASB} 2 und V_{ASB} 3).

Die Gras- und Staudenflur ist aktuell eher artenarm und grasreich. Für den neuen Grünstreifen sollte eine Ansaatmischung für sandige und trockene Standorte gewählt werden.

Um die Ausgleichsfläche von Beginn an für Reptilien und Amphibien nutzbar zu machen, muss sie mit entsprechenden Habitatementen aufgewertet werden. Hierzu sind je fünf Lesestein- und Holzhaufen anzulegen. Um mehr Sonnenplätze zu schaffen, sind außerdem noch fünf Sandflächen, je ca. 1 m² groß, anzulegen. Alle diese Habitatemente sind gleichmäßig über die Grasland- und Buschlandbereiche der Ausgleichsfläche zu platzieren.



Abbildung 7: Aktuelle Verteilung der Biotope im Grünstreifen und Lage des Flurstücks 66 für den Ausgleich (© LBGR 2026)



6 Zusammenfassung der Prüfung der Verbotstatbestände

6.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen tritt für keine Art ein Verbotstatbestand ein (Anlage 4). Eine artenschutzrechtliche Ausnahme ist somit nicht notwendig.

6.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen tritt für keine Art ein Verbotstatbestand ein (Anlage 5). Eine artenschutzrechtliche Ausnahme ist somit nicht notwendig.

7 Zusammenfassung

Die FAB GmbH möchte im Zuge der 6. Änderung des B-Plans Nr. 7 bei Herzberg eine Grünland- und Gehölzfläche mit der Absicht verlegen, auf der jetzt bestehenden Grünlandfläche eine Industriefläche zu errichten. Die Verlegung erfolgt innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Sämtliche Ackerflächen im Geltungsbereich sind mit dem rechtskräftigen Bebauungsplan bereits als überbaubare Fläche ausgewiesen sind. Lediglich der Grünstreifen ist hiervon ausgenommen. Die Firma G. Klammer führte die notwendigen faunistischen Kartierungen auf dieser Fläche durch. Durch seine Entfernung und Umwandlung in überbaubare Fläche kommt es an dieser Stelle zu bau- und anlagenbedingten Beeinträchtigungen. Die Umwandlung der Ackerfläche im Süden des Geltungsbereiches in einen Grünstreifen stellt eine Aufwertung dar und stellt Habitate für die betroffenen Arten neu her.

Mit dem Artenschutzfachbeitrag wurden die nach BNatSchG einschlägigen Verbotstatbestände aller relevanten Artengruppen geprüft. Im Ergebnis der Prüfung sind für die Artengruppe Vögel, Reptilien und Amphibien Maßnahmen durchzuführen. Diese umfassen Vermeidungsmaßnahmen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und kompensatorische Maßnahmen. Wenn alle Maßnahmen durchgeführt werden, werden alle möglichen Verbotstatbestände wirkungsvoll vermieden.



8 Literaturverzeichnis

- BENISCH, C. (O. J.). kerbtier.de – Käferfauna Deutschlands. <https://www.kerbtier.de/> [Zuletzt abgerufen am 06.01.2026]
- BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2026): Biogeografische Regionen und naturräumliche Haupteinheiten Deutschlands. <https://www.bfn.de/daten-und-fakten/biogeografische-regionen-und-naturraeumliche-haupteinheiten-deutschlands> [Zuletzt abgerufen am 13.04.2026].
- BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2026): Regelung des § 44 Abs. 5 BNatSchG für Eingriffe und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen). <https://www.bfn.de/besonderer-artenschutz-bei-eingriffen#anchor-4115s> [Zuletzt abgerufen am 27.04.2026].
- BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ. (2026A). Botrychium simplex – Einfache Rautenfarn – Verbreitungskarte. <https://www.floraweb.de/php/artenhome.php?name-use-id=859> [Zuletzt abgerufen am 08.01.2026].
- BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ. (2026B). Cypripedium calceolus – Frauenschuh – Verbreitungskarte. <https://www.floraweb.de/php/artenhome.php?name=Cypripedium+calceolus> [Zuletzt abgerufen am 08.01.2026].
- BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ. (2026C). Apium repens – Kriechender Sellerie – Verbreitungskarte. <https://www.floraweb.de/php/artenhome.php?name=Apium+repens> [Zuletzt abgerufen am 08.01.2026].
- BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ. (2026D). Jurinea cyanoides – Sand-Silberscharte – Verbreitungskarte. <https://www.floraweb.de/php/artenhome.php?name=Jurinea+cyanoides> [Zuletzt abgerufen am 08.01.2026].
- BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ. (2026E). Luronium natans – Schwimmendes Froschkraut – Verbreitungskarte. <https://www.floraweb.de/php/artenhome.php?name=Luronium+natans> [Zuletzt abgerufen am 08.01.2026].
- BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ. (2026F). Angelica palustris – Sumpf-Engelwurz – Verbreitungskarte. <https://www.floraweb.de/php/artenhome.php?name=Angelica+palustris> [Zuletzt abgerufen am 08.01.2026].
- BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ. (2026G). Liparis loeselii – Sumpf-Glanzkraut – Verbreitungskarte. <https://www.floraweb.de/php/artenhome.php?name=Liparis+loeselii> [Zuletzt abgerufen am 08.01.2026].
- BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ. (2026H). Thesium ebracteatum – Vorblattloses Leinblatt – Verbreitungskarte. <https://www.floraweb.de/php/artenhome.php?name=Thesium+ebracteatum> [Zuletzt abgerufen am 08.01.2026].



- BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ. (2026i). *Aldrovanda vesiculosa* – Wasserfalle – Verbreitungskarte. <https://www.floraweb.de/php/artenhome.php?name=Aldrovanda+vesiculosa> [Zuletzt abgerufen am 08.01.2026].
- BFN-BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2026j): Artenporträts der FFH-Anhang IV Arten. <https://www.bfn.de/artenportraits>.
- BLEICH, O., GÜRLICH, S., & KÖHLER, F. (O. J.). Verbreitungsatlas der Käfer Deutschlands. Coleo-Web. <https://coleoweb.de/> [Zuletzt abgerufen am 06.01.2026].
- BRAASCH, D., L. HENDRICH, M. BALKE (2000): Rote Liste und Artenliste der Wasserkäfer des Landes Brandenburg (Coleoptera: Hydradeephaga, Hydrophiloidea part., Dryopoidea part. und Hydraenidae). *Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg* 9(3).
- BROCKHAUS, T., ROLAND, H.-J., BENKEN, T., CONZE, K.-J., GÜNTHER, A., LEIPALT, K. G., LOHR, M., MARTENS, A., MAUERSBERGER, R., OTT, J., SUHLING, F., WEIHRAUCH, F., & WILLIGALA, C. (2015). *Atlas der Libellen Deutschlands (Odonata) (Libellula Supplement 14: 1–394)*. Gesellschaft deutschsprachiger Odonatologen e. V. (GdO).
- DIETZ, C., A. KIEFER (2014): *Die Fledermäuse Europas kennen, bestimmen, schützen*. Kosmos-Verlag.
- DOLCH D., T. DÜRR, J. HAENSEL, G. HEISE, M. PODANY, A. SCHMIDT, J. TEUBNER UND K. THIELE (1992). Die Rote Liste der Säugetiere (Mammalia). In Ministerium für Umwelt und Raumordnung des Landes Brandenburg: *Gefährdete Tiere im Land Brandenburg. Rote Liste.*, Potsdam, Unze-Verlag, 1992, pp. 13-20.
- FIRMA GERFRIED KLAMMER (2025): Brutvogel- und Reptilienkartierung um den westlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 7 „Industrie- und Gewerbepark“, Dokumentation zum 08.09.2025
- FREYHOF, J., D. BOWLER, T. BROGHAMMER, M. FRIEDRICHS-MANTHEY, S. HEINZE, C. WOLTER (2023): Rote Liste der im Süßwasser reproduzierenden Fische und Neunaugen (Pisces et Cyclostomata) Deutschlands. *Naturschutz und Biologische Vielfalt* 170(6).
- GELBRECHT, J., D. EICHSTÄDT, U. GÖRITZ, A. KALLIES, L. KÜHNE, A. RICHERT, I. RÖDEL, T. SOBCZYK, M. WEIDLICH (2001): Gesamtartenliste und Rote Liste der Schmetterlinge („Macrolepidoptera“) des Landes Brandenburg. *Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg* 10(3).
- GÜNTHER, R. (HRSG.). (2009). *Die Amphibien und Reptilien Deutschlands*. Spektrum Akademischer Verlag.
- JUNGBLUTH, J.H., D. VON KNORRE (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Binnenmollusken (Schnecken und Muscheln; Gastropoda et Bivalvia) Deutschlands. In: Binot-Hafke, M., S. Balzer, N. Becker, H. Gruttke, H. Haupt, N. Hofbauer, G. Ludwig, G. Matzke-Hajek, M. Strauch (RED.): *Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1)*. *Naturschutz und Biologische Vielfalt* 70 (3).



- LFU – LANDESAMT FÜR UMWELT BRANDENBURG. (O. J.). Arten nach FFH-Richtlinie. <https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/natur/natura-2000/ffh-monitoring/arten-nach-ffh-richtlinie/>
[Zuletzt abgerufen am 08.01.2026]
- LGB – LANDESVERMESSUNG UND GEOBASISINFORMATION BRANDENBURG (2026): Topographische Karte 1: 25 000 (TK25) – aktuelle Regelblattschnitt-Ausgaben.
- MAUERSBERGER, R., O. BRAUNER, A. GÜNTHER, M. KRUSE, F. PETZOLD (2017): Rote Liste der Libellen (Odonata) des Landes Brandenburg 2016. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 26(4).
- MEINIG H., P. BOYE, M. DÄHNE, R. HUTTERER, J. LANG (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2).
- METZING, D., E. GARVE, G. MATZKE-HAJEK, J. ADLER, W. BLEEKER, T. BREUNIG, S. CASPARI, F.G. DUNKEL, R. FRITSCH, G. GOTTSCHLICH, T. GREGOR, R. HAND, M. HAUCK, H. KORSCH, L. MEIEROTT, N. MEYER, C. RENKER, K. ROMAHN, D. SCHULZ, T. TÄUBER, I. UHLEMANN, E. WELK, K. VAN DE WEYER, A. WÖRZ, W. ZAHLHEIMER, A. ZEHM, F. ZIMMERMANN (2018): Rote Liste und Gesamtartenliste der Farn- und Blütenpflanzen (Trachaeophyta) Deutschlands. In: Metzing, D.; N. Hofbauer, G. Ludwig, G. Matzke-Hajek (RED.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 7: Pflanzen. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (7).
- MIL - MINISTERIUM FÜR INFRASTRUKTUR UND LANDESPLANUNG (2018): Runderlass vom 12.01.2018 - Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg - „Naturschutz und Landschaftspflege“ - Vorgezogene naturschutzrechtliche Maßnahmen im Straßenbau und deren Finanzierung.
- MIL – MINISTERIUM FÜR INFRASTRUKTUR UND LANDESPLANUNG DES LANDES BRANDENBURG (2022): Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg (Stand 08/2022).
- NABU (NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND), LANDESVERBAND RHEINLAND-PFALZ E.V. (2022): Pflegeempfehlung für Zauneidechsenhabitate
- OTT, J., K.-J. CONZE, A. GÜNTHER, M. LOHR, R. MAUERSBERGER, H.-J. ROLAND, F. SUHLING (2021): Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen (Odonata) Deutschlands. – In: Ries, M.; S. Balzer; H. Gruttke, H. Haupt, N. Hofbauer, G. Ludwig, G. Matzke-Hajek (RED.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 5: Wirbellose Tiere (Teil 3). Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (5).
- REINHARDT, R., HARPKE, A., CASPARI, S., DOLEK, M., KÜHN, E., MUSCHE, M., TRUSCH, R., WIEMERS, M., & SETTELE, J. (2020). Verbreitungsatlas der Tagfalter und Widderchen Deutschlands. Eugen Ulmer Verlag. ISBN 978-3-8186-0557-5.
- REINHARDT, R., R. BOLZ (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera) (Lepidoptera: Papilionoidea et Hesperioidea) Deutschlands. In: Binot-Hafke, M., S. Balzer,



- N. Becker, H. Gruttke, H. Haupt, N. Hofbauer, G. Ludwig, G. Matzke-Hajek, M. Strauch (RED.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3).
- RISTOW, M., A. HERRMANN, H. ILLIG, H.-C. KLÄGE, G. KLEMM, V. KUMMER, B. MACHATZI, S. RÄTZEL, R. SCHWARZ, F. ZIMMERMANN (2006): Liste und Rote Liste der etablierten Gefäßpflanzen Brandenburgs (und Berlins). Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 15(4).
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020A): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 170(3).
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020B): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 170(4).
- RUNGE, H. DIPL. – ING. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit für Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben,
- RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHER, P. SÜDBECK, C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112.
- RYSLAVY, T., M. JURKE, W. MÄDLÖW (2019): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 28(4).
- SAVOLAINEN R, VEPSÄLÄINEN K, WUORENRINNE H (1989). Ant assemblages in the taiga biome: testing the role of territorial wood ants. *Oecologia* 81:481–486.
- SCHARF, J., U. BRÄMICK, L. DETTMANN, F. FREDRICH, U. ROTHE, C. SCHOMAKER, H. SCHUR, M. TAUTENHAHN, U. THIEL, C. WOLTER, S. ZAHN, F. ZIMMERMANN (2011): Rote Liste der Fische und Rundmäuler (Pisces et Cyclostomata) des Landes Brandenburg (2011): Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 20(3).
- SCHEFFLER, I., K.-H. KIELHORN, D. W. WRASE, H. KORGE, D. BRAASCH (1999): Rote Liste und Artenliste der Laufkäfer des Landes Brandenburg (Coleoptera: Carabidae). Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 8(4).
- SCHNEEWEIß, N., A. KRONE, R. BAIER (2004): Rote Listen und Artenliste der Lurche (Amphibia) und Kriech-tiere (Reptilia) des Landes Brandenburg. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 13(4).
- SCHNEEWEIß, N., I. BLANKE, E., KLUGE, U. HASTEDT & R. BAIER (2014). Zauneidechsen im Vorhabensgebiets - was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? Rechtslage, Erfahrungen und Schlussfolgerungen aus der aktuellen Vollzugspraxis. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg. Heft 1.
- SORVARI, J., HUHTA, E., & HAKKARAINEN, H. (2024). Coexistence of territorial competitor ants in fragmented boreal forest landscape. *Oecologia*, 206(1), 187-197.



SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, C. PERTEL, T. J. LINKE, M. GEORG, C. KÖNIG, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER, R. DRÖSCHMEISTER, C. SUDFELDT (2025): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Eigenverlag DDA, Münster.

TEUBNER, J., TEUBNER, J., DOLCH, D. & HEISE, G. (2008): Säugetierfauna des Landes Brandenburg – Teil 1: Fledermäuse. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 17 (2, 3). Landesumweltamt Brandenburg (LUA).

9 Anlagen



9.1 Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG

9.1.1 FFH-Anhang IV-Arten

Fledermausarten	
Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>), Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>), Breitflügel-fledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>), Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>), Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>), Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>), Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>), Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>), Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>), Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>), Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>), Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>), Zweifarbfledermaus (<i>Vespertilio murinus</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
☒ Anh. IV FFH-Richtlinie ☐ europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☒ Rote Liste Deutschland <i>Verschieden Kategorien, siehe An-lage 1</i> ☒ Rote Liste Brandenburg <i>Verschiedene Kategorien, siehe An-lage 1</i>	Einstufung des Erhaltungszustandes ☒ FV günstig/hervorragend ☒ U1 ungünstig –unzureichend ☒ U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB: <i>Verbreitung artspezifisch unterschiedlich. Siehe Anlage 2 für genauere Beschreibungen.</i>	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich <i>Es gab keine Erfassungen zum Vorkommen von Fledermäusen im Vorhabengebiet. Fledermäuse sind hochmobile Tiere, die teilweise auch Langstreckenzug zeigen. Insofern ist das Auftreten der meisten brandenburgischen Arten zu irgendeinem Zeitpunkt im Untersuchungsgebiet wahrscheinlich. Das Untersuchungsgebiet ist dabei vor allem als Jagdgebiet geeignet. Quartiermöglichkeiten bestehen keine.</i>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
<i>Es gibt keine Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse auf der Fläche, weder Baumhöhlen, noch Rindenschuppen, noch Gebäudenischen. Eine Verletzung oder Tötung in Quartieren kann daher nicht auftreten. Eine Tötung außerhalb von Quartieren ist durch das Vorhaben nicht möglich.</i>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	



Fledermausarten Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>), Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>), Breitflügel- fledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>), Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>), Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>), Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>), Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leis- leri</i>), Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>), Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastel- lus</i>), Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>), Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>), Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>), Zweifarbfledermaus (<i>Vespertilio muri- nus</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{ASB}) ☐ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <i>Alle Arbeiten zur Entfernung des Grünstreifens finden nur tagsüber statt und stören keine Fledermäuse in der Umge- bung</i> Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{ASB}) ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF}) ☐ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt <i>Es gibt keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten in der Fläche.</i> Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	
Darlegung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Ausnahmegrund liegt vor ☐ ja Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage <i>Nummer</i> , Kap. <i>Nummer</i> dargestellt;	
anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht ☐ ja	
Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage <i>Nummer</i> , Kap. <i>Nummer</i> dargestellt	



Fledermausarten

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Breitflügel-fledermaus (*Eptesicus serotinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Wahrung des Erhaltungszustandes (EHZ)

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Popu-
lation? ☐ ja ☐ nein

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter
Ebene? ☐ ja ☐ nein

☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes (AFCS bzw. EFCS) sind erforderlich

**Verschlechterung des EHZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EHZ trotz FCS-/Kom-
pensationsmaßnahmen?**

☐ ja ☐ nein

Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle

☐ Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP,
Nr. _____

Fazit

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- ☐ zur Vermeidung (V_{ASB})
- ☐ zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
- ☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})

sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

- ☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf über- geordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahme-
bedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

☒ Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.



Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
☒ Anh. IV FFH-Richtlinie ☐ europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☒ Rote Liste Deutschland V ☒ Rote Liste Brandenburg 3	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig/hervorragend ☒ U1 ungünstig –unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB: <i>Die Zauneidechse ist in Brandenburg die am weitesten verbreitete Eidechsenart. In geeigneten Habitaten kommt sie nahezu in allen Landesteilen vor (SCHNEEWEISS et al. 2004). Die Art findet sich bevorzugt in strukturreichen Offenlandschaften ein, die ein diverses Angebot an vegetationsfreien sowie grasbewachsenen Flächen und verbuschten Bereichen aufweisen. Auch Hochstaudenfluren werden in diesem Mosaik von der Zauneidechse besiedelt. Von besonderer Bedeutung für die Standortwahl ist ein lockeres, sandiges Substrat mit einer ausreichenden Bodenfeuchte (Heidegebiete, Halbtrocken- und Trockenrasen, sonnenexponierte Randbereiche). Auch Habitate anthropogenen Ursprungs werden besiedelt (Industriebrachen, Straßenböschungen, Halden) oder als Ausbreitungsstruktur (Bahntrassen) genutzt. Zur Überwinterung werden frostfreie Hohlräume (zum Beispiel Kleinsäugerbauten) aufgesucht. Die Fortpflanzungszeiten sind wetterabhängig. Die Hauptpaarungszeit erstreckt sich von Mitte April bis Mai, ab Ende Juni bis Anfang September schlüpfen die Jungen. Die hauptsächliche Gefährdung für die Art ergibt sich durch den Verlust von geeigneten Habitaten, wie gut besonnte, vegetationsarme Flächen mit grabfähigem Boden für die Eiablage.</i>	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich	
<i>Es wurden zwei Individuen innerhalb des betrachteten Grünstreifens nachgewiesen. An anderen Stellen im Umfeld gab es noch weitere fünf Nachweise. Generell ist den Grünstreifen im Geltungsbereich und angrenzend eine gute Habitat-eignung zu attestieren, mit ausreichend Versteck- und Sonnenmöglichkeiten.</i>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein	
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Entfernen von Verstecken vor der Winterruhe (Maßnahme V_{ASB} 1)	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein	
☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
<i>Die Fläche bietet Versteck- und Überwinterungsmöglichkeiten für Reptilien. Wenn die Gehölzrodung und generell Entfernung des Grünstreifens erfolgt, können dort ruhende oder überwinternde Reptilien getötet werden. Zur Abwendung bedarf es der Vermeidungsmaßnahme V_{ASB} 1, um besetzte Ruhestätten in diesem Bereich zu vermeiden. Sobald die Entfernung des Grünstreifens erfolgt (aus Vogelschutzgründen zwingend im Winterhalbjahr, vgl. V_{ASB} 2), kommen dann keine Reptilien mehr in der Fläche, außerhalb von Versteckmöglichkeiten, vor.</i>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	



Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{ASB}) ☐ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <i>Die Arbeiten zur Entfernung des Grünstreifens finden zu Zeiten statt, wenn keine Reptilien mehr in der Fläche sind. Angrenzende geeignete Flächen werden nicht von den Arbeiten beeinträchtigt.</i> Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ ja ☐ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{ASB}) ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF}) • Anlegen von Ausgleichshabitaten für Reptilien, Amphibien und Vögel (A_{CEF} 1) ☐ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt <i>Durch die Entfernung des Grünstreifens geht eine größere Fläche Lebensraum für die Art verloren.</i> Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
Darlegung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Ausnahmegrund liegt vor ☐ ja Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage <i>Nummer</i>, Kap. <i>Nummer</i> dargestellt; anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht ☐ ja Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage <i>Nummer</i>, Kap. <i>Nummer</i> dargestellt
Wahrung des Erhaltungszustandes (EHZ) Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ☐ ja ☐ nein Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene? ☐ ja ☐ nein ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes (A_{FCS} bzw. E_{FCS}) sind erforderlich Verschlechterung des EHZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EHZ trotz FCS-/Kompensationsmaßnahmen? ☐ ja ☐ nein



Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle

☐ Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP,
Nr. _____

Fazit

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- ☒ zur Vermeidung (V_{ASB})
- ☒ zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
- ☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})

sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

- ☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf über- geordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

☒ **Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.**



Amphibien Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>), Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>), Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>), Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
☒ Anh. IV FFH-Richtlinie ☐ europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☒ Rote Liste Deutschland 3, 3, 3, 3 ☒ Rote Liste Brandenburg 3, *, *, 3	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig/hervorragend ☒ U1 ungünstig –unzureichend ☒ U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB: <i>Verbreitung artspezifisch unterschiedlich. Siehe Anlage 2 für genauere Beschreibungen.</i>	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich <i>Es gab keine Erfassungen zum Vorkommen von Amphibien im Untersuchungsgebiet. Aufgrund ihrer Verbreitung und Lebensraumansprüche ist ein Vorkommen der genannten Arten potenziell möglich. Die Gräben im Umfeld des Geltungsbereiches können geeignete Fortpflanzungslebensräume sein. Innerhalb des Grünstreifens im Geltungsbereich könnten sich Tages- und Überwinterungsverstecke befinden</i>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Entfernen von Verstecken vor der Winterruhe (Maßnahme V_{ASB} 1) Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen <i>Die Fläche bietet Versteck- und Überwinterungsmöglichkeiten für Amphibien. Wenn die Gehölzrodung und generell Entfernung des Grünstreifens erfolgt, können dort ruhende oder überwinternde Amphibien getötet werden. Zur Abwendung bedarf es der Vermeidungsmaßnahme V_{ASB} 1, um besetzte Ruhestätten in diesem Bereich zu vermeiden. Sobald die Entfernung des Grünstreifens erfolgt (aus Vogelschutzgründen zwingend im Winterhalbjahr, vgl. V_{ASB} 2), kommen dann keine Amphibien mehr in der Fläche, außerhalb von Versteckmöglichkeiten, vor.</i>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG	
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{ASB}) ☐ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <i>Die Arbeiten zur Entfernung des Grünstreifens finden zu Zeiten statt, wenn keine Reptilien mehr in der Fläche sind. Angrenzende geeignete Flächen werden nicht von den Arbeiten beeinträchtigt.</i>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	



Amphibien

Kammolch (*Triturus cristatus*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Wechselkröte (*Bufo viridis*)

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen,
beschädigt oder zerstört?

☒ ja ☐ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{ASB})

☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

- Anlegen von Ausgleichshabitaten für Reptilien, Amphibien und Vögel (A_{CEF} 1)

☐ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Durch die Entfernung des Grünstreifens geht eine größere Fläche Landlebensraum für die Artengruppe verloren.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Darlegung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Ausnahmegrund liegt vor

☐ ja

Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage *Nummer*, Kap. *Nummer* dargestellt;

anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht

☐ ja

Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen

Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage *Nummer*, Kap. *Nummer* dargestellt

Wahrung des Erhaltungszustandes (EHZ)

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Popula-
tion? ☐ ja ☐ nein

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter
Ebene? ☐ ja ☐ nein

☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes (A_{FCS} bzw. E_{FCS}) sind erforderlich

Verschlechterung des EHZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EHZ trotz FCS-/Kompensationsmaßnahmen?

☐ ja ☐ nein

Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle

☐ Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP,
Nr. _____



Amphibien

Kammolch (*Triturus cristatus*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Wechselkröte (*Bufo viridis*)

Fazit

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- ☒ zur Vermeidung (V_{ASB})
- ☒ zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
- ☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})

sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

- ☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf über- geordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

☒ **Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.**



9.1.2 Europäische Vogelarten

Kronenbrütende Vögel Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Elster (<i>Pica pica</i>), Kernbeißer (<i>Coccothraustes coccothraustes</i>) Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>), Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>), Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>), Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>), Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
☐ Anh. IV FFH-Richtlinie ☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☒ Rote Liste Deutschland *, V (Pirol) ☒ Rote Liste Brandenburg *, V (Kernbeißer)	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig/hervorragend ☐ U1 ungünstig –unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB: <i>Die hier betrachteten Arten sind typische und häufige Brutvögel in Wäldern, aber auch kleinen Feldgehölzen oder Parks. Sie sind in Brandenburg nahezu flächendeckend verbreitet.</i>	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich <i>Alle aufgeführten Arten wurden im Untersuchungsraum nachgewiesen. Zur genaueren Vorkommensbeschreibung siehe Anlage 3.</i>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Entfernung des Grünstreifens außerhalb der Brutzeit (Maßnahme V_{ASB} 2) Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen <i>Wenn im Rahmen der Baumfällungen aktive Nester zerstört werden, führt dies zur Zerstörung von Eiern oder Tötung von Küken. Um das zu verhindern ist die Maßnahme V_{ASB} 2 notwendig.</i>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG	
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{ASB}) Entfernung des Grünstreifens außerhalb der Brutzeit (Maßnahme V_{ASB} 2) ☐ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <i>Die Entfernung des Grünstreifens während der Brutzeit könnte eine erhebliche Störung auslösen. Durch die zur Vermeidung des Tötungstatbestandes ohnehin nötige Vermeidungsmaßnahme tritt auch keine Störung auf.</i>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	



Kronenbrütende Vögel

Buchfink (*Fringilla coelebs*), Elster (*Pica pica*), Kernbeißer (*Coccothraustes coccothraustes*) Pirol (*Oriolus oriolus*), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen,
beschädigt oder zerstört?

☒ ja ☐ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{ASB})

☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

- Ausgleichshabitate für Reptilien, Amphibien und Vögel (A_{CEF} 1)

☐ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Die Entfernung des Grünstreifens bedeutet den Wegfall von geeignetem Bruthabitat dieser Artengruppe. Es bedarf daher eines Ausgleichs.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Darlegung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Ausnahmegrund liegt vor

☐ ja

Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage *Nummer*, Kap. *Nummer* dargestellt;

anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht

☐ ja

Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen

Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage *Nummer*, Kap. *Nummer* dargestellt

Wahrung des Erhaltungszustandes (EHZ)

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ☐ ja ☐ nein

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene? ☐ ja ☐ nein

☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes (A_{FCS} bzw. E_{FCS}) sind erforderlich

Verschlechterung des EHZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EHZ trotz FCS-/Kompensationsmaßnahmen?

☐ ja ☐ nein

Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle

☐ Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____



Kronenbrütende Vögel

Buchfink (*Fringilla coelebs*), Elster (*Pica pica*), Kernbeißer (*Coccothraustes coccothraustes*) Pirol (*Oriolus oriolus*), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

Fazit

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- ☒ zur Vermeidung (V_{ASB})
- ☒ zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
- ☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})

sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

- ☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf über- geordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

☒ **Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.**



Gebüschbrütende Vögel

Amsel (*Turdus merula*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Gelbspötter (*Hippolais icterina*), Girlitz (*Serinus serinus*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Grauammer (*Emberiza calandra*), Grünfink (*Chloris chloris*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

Schutz- und Gefährdungsstatus

- ☐ Anh. IV FFH-Richtlinie
☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL
☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art

☒ Rote Liste Deutschland
 *, V (Grauammer)
☒ Rote Liste Brandenburg
 *, 3 (Gelbspötter), V (Dorngrasmücke, Girlitz)

Einstufung des Erhaltungszustandes

- ☐ FV günstig/hervorragend
☐ U1 ungünstig – unzureichend
☐ U2 ungünstig – schlecht

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB:

Die hier betrachteten Arten sind typische und häufige Brutvögel in Wäldern, aber auch kleinen Feldgehölzen oder Parks. Sie sind in Brandenburg nahezu flächendeckend verbreitet.

Vorkommen im Untersuchungsraum

- ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Alle aufgeführten Arten wurden im Untersuchungsraum nachgewiesen. Zur genaueren Vorkommensbeschreibung siehe Anlage 3.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

- ☒ ja ☐ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- Entfernung des Grünstreifens außerhalb der Brutzeit (Maßnahme V_{ASB} 2)

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

- ☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Wenn im Rahmen der Gehölzrodungen aktive Nester zerstört werden, führt dies zur Zerstörung von Eiern oder Tötung von Küken. Um das zu verhindern ist die Maßnahme V_{ASB} 2 notwendig.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

- ☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{ASB})

- Entfernung des Grünstreifens außerhalb der Brutzeit (Maßnahme V_{ASB} 2)

☐ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Entfernung des Grünstreifens während der Brutzeit könnte eine erhebliche Störung auslösen. Durch die zur Vermeidung des Tötungstatbestandes ohnehin nötige Vermeidungsmaßnahme tritt auch keine Störung auf.



Gebüschbrütende Vögel

Amsel (*Turdus merula*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Gelbspötter (*Hippolais icterina*), Girlitz (*Serinus serinus*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Grauammer (*Emberiza calandra*), Grünfink (*Chloris chloris*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☒ ja ☐ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{ASB})

☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

- Ausgleichshabitate für Reptilien, Amphibien und Vögel (A_{CEF} 1)

☐ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Die Entfernung des Grünstreifens bedeutet den Wegfall von geeignetem Bruthabitat dieser Artengruppe. Es bedarf daher eines Ausgleichs.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Darlegung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Ausnahmegrund liegt vor

☐ ja

Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage Nummer, Kap. Nummer dargestellt;

anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht

☐ ja

Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen

Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage Nummer, Kap. Nummer dargestellt

Wahrung des Erhaltungszustandes (EHZ)

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Popula-

tion? ☐ ja ☐ nein

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter

Ebene? ☐ ja ☐ nein

☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes (A_{FCS} bzw. E_{FCS}) sind erforderlich

Verschlechterung des EHZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EHZ trotz FCS-/Kompensationsmaßnahmen?

☐ ja ☐ nein



Gebüschbrütende Vögel

Amsel (*Turdus merula*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Gelbspötter (*Hippolais icterina*), Girlitz (*Serinus serinus*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Grauammer (*Emberiza calandra*), Grünfink (*Chloris chloris*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle

- ☐ Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____

Fazit

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- ☒ zur Vermeidung (V_{ASB})
☒ zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})

sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

- ☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf über- geordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

☒ Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.



Bodenbrütende Vögel Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
☐ Anh. IV FFH-Richtlinie ☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☒ Rote Liste Deutschland * ☒ Rote Liste Brandenburg *	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig/hervorragend ☐ U1 ungünstig –unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB: <i>Die hier betrachteten Arten sind typische und häufige Brutvögel im Halboffenland. Sie sind in Brandenburg nahezu flächendeckend verbreitet.</i>	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich <i>Alle aufgeführten Arten wurden im Untersuchungsraum nachgewiesen. Zur genaueren Vorkommensbeschreibung siehe Anlage 3.</i>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Entfernung des Grünstreifens außerhalb der Brutzeit (Maßnahme V_{ASB} 2) Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen <i>Wenn im Rahmen der Beseitigung des Grünstreifens aktive Nester zerstört werden, führt dies zur Zerstörung von Eiern oder Tötung von Küken. Um das zu verhindern ist die Maßnahme V_{ASB} 2 notwendig.</i> Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{ASB}) Entfernung des Grünstreifens außerhalb der Brutzeit (Maßnahme V_{ASB} 2) ☐ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <i>Die Entfernung des Grünstreifens während der Brutzeit könnte eine erhebliche Störung auslösen. Durch die zur Vermeidung des Tötungstatbestandes ohnehin nötige Vermeidungsmaßnahme tritt auch keine Störung auf.</i> Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	



Bodenbrütende Vögel

Bachstelze (*Motacilla alba*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*)

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen,
beschädigt oder zerstört?

☒ ja ☐ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{ASB})

☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

- Ausgleichshabitate für Reptilien, Amphibien und Vögel (A_{CEF} 1)

☐ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Die Entfernung des Grünstreifens bedeutet den Wegfall von geeignetem Bruthabitat dieser Artengruppe. Es bedarf daher eines Ausgleichs.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Darlegung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Ausnahmegrund liegt vor

☐ ja

Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage *Nummer*, Kap. *Nummer* dargestellt;

anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht

☐ ja

Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen

Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage *Nummer*, Kap. *Nummer* dargestellt

Wahrung des Erhaltungszustandes (EHZ)

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ☐ ja ☐ nein

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene? ☐ ja ☐ nein

☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes (A_{FCS} bzw. E_{FCS}) sind erforderlich

Verschlechterung des EHZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EHZ trotz FCS-/Kompensationsmaßnahmen?

☐ ja ☐ nein

Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle

☐ Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____



Bodenbrütende Vögel

Bachstelze (*Motacilla alba*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*)

Fazit

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- ☒ zur Vermeidung (V_{ASB})
- ☒ zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
- ☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})

sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

- ☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf über- geordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

☒ Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.



Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
☐ Anh. IV FFH-Richtlinie ☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☒ Rote Liste Deutschland V ☒ Rote Liste Brandenburg V	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig/hervorragend ☐ U1 ungünstig –unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB: <i>Die Heidelerche benötigt sandige und trockene Habitate mit lückiger Vegetation und einer Größe von mindestens 10 ha. Dabei handelt es sich oft um Waldränder, lichte Wälder oder Brachflächen. Diese Art ernährt sich vorzugsweise von Wirbellosten, Knospen und Samen, weshalb für die Nahrungssuche vegetationsarme Bereiche benötigt werden. Heidelerchen überwintern nicht in Deutschland. Sie verlassen im Winter das Brutgebiet und überwintern in Westafrika und im Mittelmeerraum. Die Art kommt in ganz Deutschland vor, der Schwerpunkt liegt aber in Teilen Norddeutschlands. Die Heidelerche ist in ganz Brandenburg verbreitet.</i>	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich <i>Innerhalb des Grünstreifens im Geltungsbereich gab es ein Revier. Weiter nordöstlich im Untersuchungsbereich gab es ein weiteres.</i>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Entfernung des Grünstreifens außerhalb der Brutzeit (Maßnahme V_{ASB} 2) Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen <i>Wenn im Rahmen der Beseitigung des Grünstreifens aktive Nester zerstört werden, führt dies zur Zerstörung von Eiern oder Tötung von Küken. Um das zu verhindern ist die Maßnahme V_{ASB} 2 notwendig.</i>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG	
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{ASB}) Entfernung des Grünstreifens außerhalb der Brutzeit (Maßnahme V_{ASB} 2) ☐ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <i>Die Entfernung des Grünstreifens während der Brutzeit könnte eine erhebliche Störung auslösen. Durch die zur Vermeidung des Tötungstatbestandes ohnehin nötige Vermeidungsmaßnahme tritt auch keine Störung auf.</i>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	



Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ ja ☐ nein	
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{ASB}) ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF}) • Ausgleichshabitate für Reptilien, Amphibien und Vögel (A_{CEF} 1) ☐ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Die Entfernung des Grünstreifens bedeutet den Wegfall von geeignetem Bruthabitat dieser Art. Es bedarf daher eines Ausgleichs.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	
Darlegung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Ausnahmegrund liegt vor ☐ ja Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage <i>Nummer</i> , Kap. <i>Nummer</i> dargestellt;	
anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht ☐ ja	
Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage <i>Nummer</i> , Kap. <i>Nummer</i> dargestellt	
Wahrung des Erhaltungszustandes (EHZ) Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ☐ ja ☐ nein Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene? ☐ ja ☐ nein ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes (A _{FCS} bzw. E _{FCS}) sind erforderlich	
Verschlechterung des EHZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EHZ trotz FCS-/Kompensationsmaßnahmen? ☐ ja ☐ nein	
Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
☐ Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____	



Heidelerche (*Lullula arborea*)

Fazit

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- ☒ zur Vermeidung (V_{ASB})
- ☒ zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
- ☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})

sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

- ☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf über- geordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

☒ **Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.**



Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
☐ Anh. IV FFH-Richtlinie ☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☒ Rote Liste Deutschland * ☒ Rote Liste Brandenburg 3	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig/hervorragend ☐ U1 ungünstig –unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB: <i>Diese Art bewohnt bevorzugt offene bis halboffene Landschaften (oft extensiv genutzte Kulturlandschaften), welche durch Gehölze, Büsche oder Hecken eine heterogene Struktur vorweisen. Dazu können strukturreiche Bahndämme und Wegraine gehören. Hauptsächlich ernähren sich Neuntöter von Insekten, wie großen Käfern, Hautflügler und Zweiflügler. Die Individuen dieser Art sind Langstreckenzieher und überwintern in Ost- Südafrika. Die Männchen treffen ab Ende März im Brutgebiet ein und bilden Reviere. Ab dem meist späteren Eintreffen der Weibchen bilden sich dann monogame Saisonhehen. Die Eiablage findet von Mitte Mai bis Mitte Juni statt. Anfang bis Mitte Juli ist die Brut dann meist abgeschlossen und die Altvögel ziehen häufig aus den Brutrevieren ab. Neuntöter sind in ganz Deutschland verbreitet, wobei das nordostdeutsche Tiefland eine höhere Brutdichte aufweist. Somit stellt auch Brandenburg ein Areal mit höherer Dichte an Neuntöter-Brutpaaren dar.</i>	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich <i>Innerhalb des Grünstreifens im Geltungsbereich gab es ein Revier. Im gesamten kartierten Untersuchungsgebiet gab es noch 11 weitere Reviere. Der Neuntöter ist damit die häufigste der wertgebenden Arten.</i>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Entfernung des Grünstreifens außerhalb der Brutzeit (Maßnahme V_{ASB} 2) Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen <i>Wenn im Rahmen der Beseitigung des Grünstreifens aktive Nester zerstört werden, führt dies zur Zerstörung von Eiern oder Tötung von Küken. Um das zu verhindern ist die Maßnahme V_{ASB} 2 notwendig.</i>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG	
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{ASB}) Entfernung des Grünstreifens außerhalb der Brutzeit (Maßnahme V_{ASB} 2) ☐ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <i>Die Entfernung des Grünstreifens während der Brutzeit könnte eine erhebliche Störung auslösen. Durch die zur Vermeidung des Tötungstatbestandes ohnehin nötige Vermeidungsmaßnahme tritt auch keine Störung auf.</i>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	



Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
	☒ ja ☐ nein
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{ASB}) ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF}) • Ausgleichshabitate für Reptilien, Amphibien und Vögel (A_{CEF} 1) ☐ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<i>Die Entfernung des Grünstreifens bedeutet den Wegfall von geeignetem Bruthabitat dieser Art. Es bedarf daher eines Ausgleichs.</i>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	
☐ ja ☒ nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	
Darlegung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Ausnahmegrund liegt vor	☐ ja
Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage <i>Nummer</i> , Kap. <i>Nummer</i> dargestellt;	
anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht	☐ ja
Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen	
Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage <i>Nummer</i> , Kap. <i>Nummer</i> dargestellt	
Wahrung des Erhaltungszustandes (EHZ)	
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ☐ ja ☐ nein	
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene? ☐ ja ☐ nein	
☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes (A _{FCS} bzw. E _{FCS}) sind erforderlich	
Verschlechterung des EHZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EHZ trotz FCS-/Kompensationsmaßnahmen?	
☐ ja ☐ nein	
Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
☐ Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____	



Neuntöter (*Lanius collurio*)

Fazit

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- ☒ zur Vermeidung (V_{ASB})
- ☒ zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
- ☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})

sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

- ☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf über- geordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

☒ **Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.**



Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
☐ Anh. IV FFH-Richtlinie ☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☒ Rote Liste Deutschland 3 ☒ Rote Liste Brandenburg 3	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig/hervorragend ☐ U1 ungünstig –unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB: <i>Die Feldlerche ist eine typische Offenland-Art und benötigt Freiflächen mit nicht zu stark ausgeprägter Vegetation. Typischerweise brütet sie in Kulturlandschaften, wie Grünland, Ackergebieten und ähnlichem. Dort ernährt sie sich von einem breiten Spektrum an Insekten. Die Individuen dieser Art überwintern innerhalb von Deutschland oder sie ziehen kurze Strecken Richtung Süden. Die Brutperiode erstreckt sich von Anfang April bis Mitte August. Diese Art ist in ganz Deutschland verbreitet, erreicht aber in den ausgeprägten Agrarlandschaften der östlichen Bereiche Deutschlands eine höhere Dichte. Gefährdet ist diese Art durch den Verlust von Lebensraum durch die Intensivierung der Landwirtschaft.</i>	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich <i>Auf dem Acker im südlichen Teil des Geltungsbereiches gab es ein Brutrevier. Der Acker, der nördlich an den Grünstreifen angrenzt, beherbergte fünf weitere Reviere.</i>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Neuanlage des Grünstreifens außerhalb der Brutzeit der Feldlerche (Maßnahme V_{ASB} 3) Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen <i>Wenn im Rahmen der Neuanlage des Grünstreifens aktive Nester zerstört werden, führt dies zur Zerstörung von Eiern oder Tötung von Küken. Um das zu verhindern ist die Maßnahme V_{ASB} 3 notwendig.</i>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG	
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{ASB}) Entfernung des Grünstreifens außerhalb der Brutzeit (Maßnahme V_{ASB} 3) ☐ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <i>Die Neuanlage des Grünstreifens während der Brutzeit könnte eine erhebliche Störung auslösen. Durch die zur Vermeidung des Tötungstatbestandes ohnehin nötige Vermeidungsmaßnahme tritt auch keine Störung auf.</i>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	



Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{ASB}) ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF}) ☐ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt <i>Der Acker, wo der Grünstreifen neu angelegt werden soll, ist aktuell als überbaubare Fläche ausgewiesen. Für den verlorengehenden Acker als Bruthabitat der Feldlerche ist somit kein Ausgleich mehr notwendig.</i> Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
Darlegung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Ausnahmegrund liegt vor ☐ ja Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage <i>Nummer</i>, Kap. <i>Nummer</i> dargestellt; anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht ☐ ja Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage <i>Nummer</i>, Kap. <i>Nummer</i> dargestellt
Wahrung des Erhaltungszustandes (EHZ) Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ☐ ja ☐ nein Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene? ☐ ja ☐ nein ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes (A_{FCS} bzw. E_{FCS}) sind erforderlich Verschlechterung des EHZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EHZ trotz FCS-/Kompensationsmaßnahmen? ☐ ja ☐ nein
Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle
☐ Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____



Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Fazit

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- ☒ zur Vermeidung (V_{ASB})
- ☐ zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
- ☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})

sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

- ☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf über- geordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

☒ **Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.**

Anlage 1 Relevanzprüfung

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL BB	RL D	EHZ KBR DE**	Schutz-status BNatSchG (Vögel)	potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art (verbalargumentative Begründung, warum Beeinträchtigungen bereits im Rahmen der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden können)
Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie									
Farn- und Blütenpflanzen (9)									
Einfacher Rautenfarn	<i>Botrychium simplex</i>	0	1	KV		-	-	-	Keine Betroffenheit, weil außerhalb des Verbreitungsareals (ausgestorben in BRB)
Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	1	3	U1		-	-	-	Keine Betroffenheit, weil außerhalb des Verbreitungsareals (disjunkt in Ostbrandenburg)
Kriechender Sellerie	<i>Helosciadium repens</i>	2	2	U1		-	-	-	Keine Betroffenheit, weil außerhalb des Verbreitungsareals (disjunkt in ganz Brandenburg)
Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanoides</i>	1	2	U1		-	-	-	Keine Betroffenheit, weil außerhalb des Verbreitungsareals (südlicher Rand Brandenburgs bei der Lausitzer Seenlandschaft)
Schwimmendes Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	1	2	U2		-	-	-	Vorhabenfläche liegt zwar in der Nähe des Verbreitungshabitats, jedoch keine Betroffenheit, weil das beanspruchte Habitat dieser Pionierart (stehende, langsamfließende, flachere und nährstoffarme Gewässerufer; Konkurrenzarme Art) von dem Vorhaben nicht berührt wird.
Sumpf-Engelwurz	<i>Angelica palustris</i>	1	2	U2		-	-	-	Keine Betroffenheit, weil außerhalb des Verbreitungsareals (disjunkt in Havelluch und Uckermark)
Sumpf-Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>	1	2	U1		-	-	-	Keine Betroffenheit, weil außerhalb des Verbreitungsareal (Disjunkt in Nord- und Ostbrandenburg: südlich Berlin, Nordostbrandenburg)
Vorblattloses Leinblatt	<i>Thesium ebracteatum</i>	1	1	U2		-	-	-	Keine Betroffenheit, weil außerhalb des Verbreitungsareals (vier bekannte Vorkommen innerhalb von Schutzgebieten)
Wasserfalle	<i>Aldrovanda vesiculosa</i>	1	0	U2		-	-	-	Keine Betroffenheit, weil außerhalb des Verbreitungsareals (Uckermark), vermutlich inzwischen ausgestorben
Säugetiere (ohne Fledermäuse) (4)									
Biber	<i>Castor fiber</i>	1	V	FV		-	-	-	Keine Betroffenheit, weil das Bauvorhaben kein für die Art relevantes Habitat berührt.
Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	1	1	U2		-	-	-	Keine Betroffenheit, weil außerhalb des Verbreitungsareals (letzte Vorkommen sind inzwischen ausgestorben)
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	1	3	U1		-	-	-	Keine Betroffenheit, weil das Bauvorhaben kein für die Art relevantes Habitat berührt.
Wolf	<i>Canis lupus</i>	0	3	U2		x	-	-	Keine Betroffenheit, weil Art mit großräumigem Aktionsradius und unempfindlich gegen das Vorhaben
Fledermäuse (18)									
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	1	2	U1		x	-	x	Kein Ausschlussgrund. Vertiefende Prüfung erforderlich.
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	3	3	FV		x	-	x	Kein Ausschlussgrund. Vertiefende Prüfung erforderlich.
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	3	FV		x	-	x	Kein Ausschlussgrund. Vertiefende Prüfung erforderlich.
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	2	*	FV		x	-	x	Kein Ausschlussgrund. Vertiefende Prüfung erforderlich.
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	1	U1		x	-	x	Kein Ausschlussgrund. Vertiefende Prüfung erforderlich.
Große	<i>Myotis brandtii</i>	2	*	U1		x	-	x	Kein Ausschlussgrund. Vertiefende Prüfung erforderlich.
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	3	V	U1		x	-	x	Kein Ausschlussgrund. Vertiefende Prüfung erforderlich.
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	1	*	FV		x	-	x	Kein Ausschlussgrund. Vertiefende Prüfung erforderlich.
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D	U1		x	-	x	Kein Ausschlussgrund. Vertiefende Prüfung erforderlich.
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	1	*	U1		x	-	x	Kein Ausschlussgrund. Vertiefende Prüfung erforderlich.
Mopsfledermaus	<i>Barbastella</i>	1	2	U1		x	-	x	Kein Ausschlussgrund. Vertiefende Prüfung erforderlich.
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus</i>	-	*	NB		x	-	x	Kein Ausschlussgrund. Vertiefende Prüfung erforderlich.

Anlage 1 Relevanzprüfung

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL BB	RL D	EHZ KBR DE**	Schutz-status BNatSchG (Vögel)	potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art (verbalargumentative Begründung, warum Beeinträchtigungen bereits im Rahmen der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden können)
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilsonii</i>	1	3	U1		-	-	-	Keine Betroffenheit, da außerhalb des Verbreitungsareals in Brandenburg. Verbreitung
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	3	*	FV		x	-	x	Kein Ausschlussgrund. Vertiefende Prüfung erforderlich.
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	1	G	U1		-	-	-	Keine Betroffenheit, da außerhalb des Verbreitungsareals in Brandenburg. Verbreitung
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	4	*	FV		x	-	x	Kein Ausschlussgrund. Vertiefende Prüfung erforderlich.
Zweifarbfladermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	1	D	NB		x	-	x	Kein Ausschlussgrund. Vertiefende Prüfung erforderlich.
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus</i>	4	*	FV		x	-	x	Kein Ausschlussgrund. Vertiefende Prüfung erforderlich.
Amphibien (9)									
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	3	3	U1		x	-	x	Kein Ausschlussgrund. Vertiefende Prüfung erforderlich.
Kleiner Wasserfrosch	<i>Pelophylax lessonae</i>	3	G	NB		-	-	-	Keine Betroffenheit, weil das Bauvorhaben kein für die Art relevantes Habitat (Moor- und Sumpfgewässer) berührt und die Umgebung des Vorhabengebiets nicht im Verbreitungsareal liegt..
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	*	3	U1		x	-	x	Kein Ausschlussgrund. Vertiefende Prüfung erforderlich.
Kreuzkröte	<i>Epidalea calamita</i>	3	2	U2		-	-	-	Keine Betroffenheit, weil das Bauvorhaben kein für die Art relevantes Habitat (Pfützen, Fahrzeugspuren, flache temporäre Gewässer in Truppenübungsplätzen oder in der Abbaulandschaft) berührt; Verbreitungsschwerpunkte in Tagebaufolgelandschaften Südbrandenburgs.
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	2	3	U1		-	-	-	Keine Betroffenheit, weil das Bauvorhaben kein für die Art relevantes Habitat (zahlreiche flache, mittlere bis größere, gut besonnte und fischfreie Gewässer und hohem Grundwasserspiegel) berührt und die Umgebung des Vorhabengebiets nicht im bekannten Verbreitungsareal liegt.
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	*	3	U1		x	-	x	Kein Ausschlussgrund. Vertiefende Prüfung erforderlich.
Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	2	2	U2		-	-	-	Keine Betroffenheit, weil das Bauvorhaben kein für die Art relevantes Habitat (Fluss- und Auenlandschaften, größere Seen und flache Standgewässer mit üppiger Vegetation) berührt.
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	R	V	FV		-	-	-	Keine Betroffenheit, weil außerhalb des Verbreitungsareals (disjunkt in Nord- und Südbrandenburg)
Wechselkröte	<i>Bufotes viridis</i>	3	2	U2		x	-	x	Kein Ausschlussgrund. Vertiefende Prüfung erforderlich.
Reptilien (4)									
Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	1	1	U2		-	-	-	Keine Betroffenheit, weil außerhalb des Verbreitungsareals (Nord- und Ostbrandenburg)
Östliche Smaragdeidechse	<i>Lacerta viridis</i>	1	1	U2		-	-	-	Keine Betroffenheit, weil außerhalb des Verbreitungsareals (Reliktorkommen in Ostbrandenburg)
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	2	3	U1		-	-	-	Keine Betroffenheit, da bei gezielten Kartierungsarbeiten keine Nachweise erfolgten.
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	3	V	U1		-	x	x	Kein Ausschlussgrund. Vertiefende Prüfung erforderlich.
Weichtiere (2)									
Gemeine Flußmuschel, Bachmuschel	<i>Unio crassus</i>	1	1	U2		-	-	-	Keine Betroffenheit, weil das nötige Habitat (naturnahe, saubere, sauerstoffreiche und schnell fließende Bäche und Flüsse) nicht im UG vorhanden sind.
Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	D	1	U1		-	-	-	Keine Betroffenheit, weil außerhalb des Verbreitungsareals (Nordbrandenburg)

Anlage 1 Relevanzprüfung

[illegible]

Anlage 1 Relevanzprüfung

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL BB	RL D	EHZ KBR DE**	Schutz-status BNatSchG (Vögel)	potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art (verbalargumentative Begründung, warum Beeinträchtigungen bereits im Rahmen der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden können)
Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	V	*	U1		-	-	-	Keine Betroffenheit, weil außerhalb des Verbreitungsareals (West- und Ostbrandenburg und bestimmte Abschnitte der Havel) und kein potenzielles Habitat (große Fließgewässer) vom Bauvorhaben betroffen ist
Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	*	3	U1		-	-	-	UG gehört nicht zum aktuellen Verbreitungsareal der Art (disjunkt mit Schwerpunkten in Nord- und Südostbrandenburg) und kein potenzielles Habitat (kleinere, organisch geprägte Standgewässer mit permanente Wasserzufuhr) vom Bauvorhaben betroffen ist
Grüne Flußjungfer, Grüne Keiljungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	*	*	FV		-	-	-	Keine Betroffenheit, weil kein potenzielles Habitat (große Fließgewässer) vom Bauvorhaben betroffen ist
Grüne Mosaikjungfer	<i>Aeshna viridis</i>	3	2	U2		-	-	-	Keine Betroffenheit, weil außerhalb des aktuellen Verbreitungsareals (Schwerpunkte in Westbrandenburg, Nordbrandenburg und Südostbrandenburg) und kein potenzielles Habitat (Gewässer mit obligatorischem Vorkommen der Kriebsschere) vom Bauvorhaben betroffen ist
Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	V	2	U1		-	-	-	Keine Betroffenheit, weil außerhalb des Verbreitungsareals (Schwerpunkte in Westbrandenburg, Nordbrandenburg und Südostbrandenburg) und kein potenzielles Habitat (Standgewässer) vom Bauvorhaben betroffen ist
Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i>	G	1	U2		-	-	-	Keine Betroffenheit, weil außerhalb des Verbreitungsareals (Uckermark) und kein potenzielles Habitat (stehende oder schwach fließende Gewässer) vom Bauvorhaben betroffen ist
Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	*	3	U1		-	-	-	Keine Betroffenheit, weil außerhalb des Verbreitungsareals (aktuell disjunkt in verschiedenen Regionen, aber nicht um den UR) und kein potenzielles Habitat (dauerhaft wasserführende Standgewässer) vom Bauvorhaben betroffen ist

Fische (0)

Keine Vorkommen von FFH-Anhang IV Fischarten im UR.

Vögel (aus Gutachten) (47)									
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	I	§		BV	x	Kein Ausschlussgrund. Vertiefende Prüfung erforderlich.
Bachstelze	<i>Motallica alba</i>	*	*	I	§		BV	x	Kein Ausschlussgrund. Vertiefende Prüfung erforderlich.
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	*	*	I	§		BV	x	Kein Ausschlussgrund. Vertiefende Prüfung erforderlich.
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	3	3	I	§		BV	x	Kein Ausschlussgrund. Vertiefende Prüfung erforderlich.
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	2	2	I	§		BV	x	Kein Ausschlussgrund. Vertiefende Prüfung erforderlich.
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	I	§		BV	x	Kein Ausschlussgrund. Vertiefende Prüfung erforderlich.
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	*	*	I	§		BV	x	Kein Ausschlussgrund. Vertiefende Prüfung erforderlich.
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V	*	I	§		BV	x	Kein Ausschlussgrund. Vertiefende Prüfung erforderlich.
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	*	*	I	§		NG	-	Keine Betroffenheit: Im Gebiet befindliche Individuen werden durch Vorhaben nicht beeinträchtigt; Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht betroffen
Elster	<i>Pica pica</i>	*	*	I	§		BV	x	Kein Ausschlussgrund. Vertiefende Prüfung erforderlich.

Anlage 1 Relevanzprüfung

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL BB	RL D	EHZ KBR DE**	Schutz-status BNatSchG (Vögel)	potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art (verbalargumentative Begründung, warum Beeinträchtigungen bereits im Rahmen der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden können)
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	I	§		BV	x	Kein Ausschlussgrund. Vertiefende Prüfung erforderlich.
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	*	*	I	§		BV	x	Kein Ausschlussgrund. Vertiefende Prüfung erforderlich.
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	3	*	I	§		BV	x	Kein Ausschlussgrund. Vertiefende Prüfung erforderlich.
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	V	*	I	§		BV	x	Kein Ausschlussgrund. Vertiefende Prüfung erforderlich.
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	*	*	I	§		BV	x	Kein Ausschlussgrund. Vertiefende Prüfung erforderlich.
Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	*	V	I	§§		BV	x	Kein Ausschlussgrund. Vertiefende Prüfung erforderlich.
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	*	*	I	§		BV	x	Kein Ausschlussgrund. Vertiefende Prüfung erforderlich.
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	I	§		BV	x	Kein Ausschlussgrund. Vertiefende Prüfung erforderlich.
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	*	I	§		BV	x	Kein Ausschlussgrund. Vertiefende Prüfung erforderlich.
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	V	V	I	§§		BV	x	Kein Ausschlussgrund. Vertiefende Prüfung erforderlich.
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	-	-	III	§		BV	x	Kein Ausschlussgrund. Vertiefende Prüfung erforderlich.
Kernbeißer	<i>Coccothraustes</i>	V	*	I	§		BV	x	Kein Ausschlussgrund. Vertiefende Prüfung erforderlich.
Klappergrasmücke	<i>Curruca curruca</i>	*	*	I	§		BV	x	Kein Ausschlussgrund. Vertiefende Prüfung erforderlich.
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	*	3	I	§		BV	x	Kein Ausschlussgrund. Vertiefende Prüfung erforderlich.
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	I	§		BV	x	Kein Ausschlussgrund. Vertiefende Prüfung erforderlich.
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	*	*	I	§		NG	-	Keine Betroffenheit: Im Gebiet befindliche Individuen werden durch Vorhaben nicht beeinträchtigt; Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht betroffen
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	V	*	I	§§		NG	-	Keine Betroffenheit: Im Gebiet befindliche Individuen werden durch Vorhaben nicht beeinträchtigt; Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht betroffen
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	I	§		BV	x	Kein Ausschlussgrund. Vertiefende Prüfung erforderlich.
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	*	*	I	§		BV	x	Kein Ausschlussgrund. Vertiefende Prüfung erforderlich.
Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>	*	*	I	§		NG	-	Keine Betroffenheit: Im Gebiet befindliche Individuen werden durch Vorhaben nicht beeinträchtigt; Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht betroffen
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	3	*	I	§		BV	x	Kein Ausschlussgrund. Vertiefende Prüfung erforderlich.
Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	3	2	I	§§		BV	x	Kein Ausschlussgrund. Vertiefende Prüfung erforderlich.
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	*	V	I	§		BV	x	Kein Ausschlussgrund. Vertiefende Prüfung erforderlich.
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*	I	§		BV	x	Kein Ausschlussgrund. Vertiefende Prüfung erforderlich.
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	V	I	§§		NG	-	Keine Betroffenheit: Im Gebiet befindliche Individuen werden durch Vorhaben nicht beeinträchtigt; Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht betroffen
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	*	*	I	§		BV	x	Kein Ausschlussgrund. Vertiefende Prüfung erforderlich.
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	I	§		BV	x	Kein Ausschlussgrund. Vertiefende Prüfung erforderlich.
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	I	§		BV	x	Kein Ausschlussgrund. Vertiefende Prüfung erforderlich.
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V	*	I	§§		NG	-	Keine Betroffenheit: Im Gebiet befindliche Individuen werden durch Vorhaben nicht beeinträchtigt; Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht betroffen

Anlage 1 Relevanzprüfung

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL BB	RL D	EHZ KBR DE**	Schutz-status BNatSchG (Vögel)	potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art (verbalargumentative Begründung, warum Beeinträchtigungen bereits im Rahmen der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden können)
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	*	I	§		BV	x	Kein Ausschlussgrund. Vertiefende Prüfung erforderlich.
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*	*	I	§		BV	x	Kein Ausschlussgrund. Vertiefende Prüfung erforderlich.
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	*	*	I	§		BV	x	Kein Ausschlussgrund. Vertiefende Prüfung erforderlich.
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	*	*	I	§		BV	x	Kein Ausschlussgrund. Vertiefende Prüfung erforderlich.
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	3	*	I	§§		NG	-	Keine Betroffenheit: Im Gebiet befindliche Individuen werden durch Vorhaben nicht beeinträchtigt; Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht betroffen
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	2	3	I	§§		BV	x	Kein Ausschlussgrund. Vertiefende Prüfung erforderlich.
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	I	§		BV	x	Kein Ausschlussgrund. Vertiefende Prüfung erforderlich.
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybit</i>	*	*	I	§		BV	x	Kein Ausschlussgrund. Vertiefende Prüfung erforderlich.

* Angabe EHZ nur für Arten des Anhangs IV der FFH-RL
** EHZ für BB nicht bekannt, daher Angabe EHZ KBR BRD

EHZ Erhaltungszustand
KBR Kontinental-Biographische-Region
fett Anhang I-Art gem. EU-VSRL

Erläuterungen:
UR Untersuchungsraum
RL D Rote Liste Deutschland
RL BB Rote Liste Brandenburg
0 ausgestorben oder verschollen
1 vom Aussterben bedroht
2 stark gefährdet
3 gefährdet
4 potenziell gefährdet
G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R extrem seltene Art mit geografischer Restriktion
V Arten der Vorwarnliste
D Daten defizitär
* ungefährdet
x aktuelle Neubewertung für Brandenburg steht noch aus

EHZ FFH-Arten Erhaltungszustand **KBR** = Kontinentale-Biogeographische-Region
FV günstig (favourable)
U1 ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)
U2 ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)
KV kein Vorkommen
NB nicht Bekannt

EHZ Vögel
Spalte/Column 3: Status – Population status
I Regelmäßig brütende heimische Vogelart – Regular, native breeding species
I ex. Brutvogelart mit Status I, aber Brutbestand in Deutschland erloschen – Former breeding species in Germany, now extinct
II Unregelmäßiger Brutvogel, „Vermehrungsgast“ – Irregularly breeding species
III Neozoen/Gefangenschaftsflüchtlinge mit regelmäßigen Brutvorkommen – Regularly breeding non native species (escapes)

Spalte „Nachweis im UR“ x = ja; - = nein; BV = Brutvogel; NG = Nahrungsgast; ZR = Zug-/Rastvogel
Spalte „potenzielles Vorkommen im UR“ x = ja; - = nein
Spalte „Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich“ x = ja; - = nein

Anlage 2

Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum (UR) nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Arten des Anhangs IV FFH-RL

Deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL BB	RL D	Vorkommen im UR	EHZ KBR Brandenburg
Säugetiere					
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	3	Für diese Art existiert kein aktueller bzw. direkter Nachweis, jedoch handelt es sich bei Fledermäuse generell um hochmobile Tiere, sodass der UR möglicherweise bei Zugbewegungen, Quartierwechsel oder für die Jagd frequentiert bzw. durchflogen wird. Das Untersuchungsgebiet könnte sich als Jagdgebiet strukturell eignen, weshalb die Art an dieser Stelle berücksichtigt wird. Dies gilt auch dann, wenn sich die Quartiere nicht im UR befinden, denn die betroffene Fläche weist keine Habitatbäume bzw. Quartierpotenzial auf.	Für BB wird ein flächendeckendes Vorkommen der Art angenommen. Der ausgewiesene EHZ beschreibt eine ungünstige bis unzureichende Entwicklung des Artbestandes.
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	1	2	Für diese Art existiert kein aktueller bzw. direkter Nachweis, jedoch handelt es sich bei Fledermäuse generell um hochmobile Tiere, sodass der UR möglicherweise bei Zugbewegungen, Quartierwechsel oder für die Jagd frequentiert bzw. durchflogen wird. Das Untersuchungsgebiet könnte sich als Jagdgebiet strukturell eignen, weshalb die Art an dieser Stelle berücksichtigt wird. Dies gilt auch dann, wenn sich die Quartiere nicht im UR befinden, denn die betroffene Fläche weist keine Habitatbäume bzw. Quartierpotenzial auf.	In BB kommt die Art vereinzelt und disjunkt vor. Der ausgewiesene EHZ beschreibt ein ungünstige bis unzureichende Entwicklung des Arbestandes.
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	3	3	Für diese Art existiert kein aktueller bzw. direkter Nachweis, jedoch handelt es sich bei Fledermäuse generell um hochmobile Tiere, sodass der UR möglicherweise bei Zugbewegungen, Quartierwechsel oder für die Jagd frequentiert bzw. durchflogen wird. Das Untersuchungsgebiet könnte sich als Jagdgebiet strukturell eignen, weshalb die Art an dieser Stelle berücksichtigt wird. Dies gilt auch dann, wenn sich die Quartiere nicht im UR befinden, denn die betroffene Fläche weist keine Habitatbäume bzw. Quartierpotenzial auf.	Für BB wird ein flächendeckendes Vorkommen der Art angenommen. Der ausgewiesene EHZ beschreibt eine günstige Entwicklung des Artbestandes.
Fransenfledermaus	<i>Myotis natterii</i>	2	*	Für diese Art existiert kein aktueller bzw. direkter Nachweis, jedoch handelt es sich bei Fledermäuse generell um hochmobile Tiere, sodass der UR möglicherweise bei Zugbewegungen, Quartierwechsel oder für die Jagd frequentiert bzw. durchflogen wird. Das Untersuchungsgebiet könnte sich als Jagdgebiet strukturell eignen, weshalb die Art an dieser Stelle berücksichtigt wird. Dies gilt auch dann, wenn sich die Quartiere nicht im UR befinden, denn die betroffene Fläche weist keine Habitatbäume bzw. Quartierpotenzial auf.	Für BB wird ein flächendeckendes Vorkommen der Art angenommen. Der ausgewiesene EHZ beschreibt eine günstige Entwicklung des Artbestandes.
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	1	Für diese Art existiert kein aktueller bzw. direkter Nachweis, jedoch handelt es sich bei Fledermäuse generell um hochmobile Tiere, sodass der UR möglicherweise bei Zugbewegungen, Quartierwechsel oder für die Jagd frequentiert bzw. durchflogen wird. Das Untersuchungsgebiet könnte sich als Jagdgebiet strukturell eignen, weshalb die Art an dieser Stelle berücksichtigt wird. Dies gilt auch dann, wenn sich die Quartiere nicht im UR befinden, denn die betroffene Fläche weist keine Habitatbäume bzw. Quartierpotenzial auf.	Für BB wird im Süden des Bundeslandes ein disjunktes Vorkommen der Art angenommen, da sich das Bundesland an der nördlichen Grenze des Verbreitungsareals befindet. Der ausgewiesene EHZ beschreibt eine günstige Entwicklung des Artbestandes.
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2	*	Für diese Art existiert kein aktueller bzw. direkter Nachweis, jedoch handelt es sich bei Fledermäuse generell um hochmobile Tiere, sodass der UR möglicherweise bei Zugbewegungen, Quartierwechsel oder für die Jagd frequentiert bzw. durchflogen wird. Das Untersuchungsgebiet könnte sich als Jagdgebiet strukturell eignen, weshalb die Art an dieser Stelle berücksichtigt wird. Dies gilt auch dann, wenn sich die Quartiere nicht im UR befinden, denn die betroffene Fläche weist keine Habitatbäume bzw. Quartierpotenzial auf.	Für BB wird ein flächendeckendes Vorkommen der Art angenommen. Der ausgewiesene EHZ beschreibt eine ungünstige bis unzureichende Entwicklung des Artbestandes.

Anlage 2

Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum (UR) nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Arten des Anhangs IV FFH-RL

Deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL BB	RL D	Vorkommen im UR	EHZ KBR Brandenburg
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	3	V	Für diese Art existiert kein aktueller bzw. direkter Nachweis, jedoch handelt es sich bei Fledermäuse generell um hochmobile Tiere, sodass der UR möglicherweise bei Zugbewegungen, Quartierwechsel oder für die Jagd frequentiert bzw. durchflogen wird. Das Untersuchungsgebiet könnte sich als Jagdgebiet strukturell eignen, weshalb die Art an dieser Stelle berücksichtigt wird. Dies gilt auch dann, wenn sich die Quartiere nicht im UR befinden, denn die betroffene Fläche weist keine Habitatbäume bzw. Quartierpotenzial auf.	BB hat eine Bedeutung für die Art als Fortpflanzungsgebiet. Sie ist nahezu flächendeckend verbreitet. Der EHZ in der kontinentalen Region ist als ungünstig bis unzureichend ausgewiesen.
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	1	*	Für diese Art existiert kein aktueller bzw. direkter Nachweis, jedoch handelt es sich bei Fledermäuse generell um hochmobile Tiere, sodass der UR möglicherweise bei Zugbewegungen, Quartierwechsel oder für die Jagd frequentiert bzw. durchflogen wird. Das Untersuchungsgebiet könnte sich als Jagdgebiet strukturell eignen, weshalb die Art an dieser Stelle berücksichtigt wird. Dies gilt auch dann, wenn sich die Quartiere nicht im UR befinden, denn die betroffene Fläche weist keine Habitatbäume bzw. Quartierpotenzial auf.	Der EHZ KBR ist für das Große Mausohr als ungünstig bis unzureichend beschrieben. In BB hat die Art besonders im Nordosten ihr Verbreitungsgebiet, kommt aber auch stellenweise im Südwesten, Süden und Nordwesten vor.
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	1	*	Für diese Art existiert kein aktueller bzw. direkter Nachweis, jedoch handelt es sich bei Fledermäuse generell um hochmobile Tiere, sodass der UR möglicherweise bei Zugbewegungen, Quartierwechsel oder für die Jagd frequentiert bzw. durchflogen wird. Das Untersuchungsgebiet könnte sich als Jagdgebiet strukturell eignen, weshalb die Art an dieser Stelle berücksichtigt wird. Dies gilt auch dann, wenn sich die Quartiere nicht im UR befinden, denn die betroffene Fläche weist keine Habitatbäume bzw. Quartierpotenzial auf.	Für BB wird ein flächendeckendes Vorkommen der Art angenommen. Der ausgewiesene EHZ beschreibt eine ungünstige bis unzureichende Entwicklung des Artbestandes.
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D	Für diese Art existiert kein aktueller bzw. direkter Nachweis, jedoch handelt es sich bei Fledermäuse generell um hochmobile Tiere, sodass der UR möglicherweise bei Zugbewegungen (besonders diese Art gilt als ausgeprägter Langstreckenzieher), Quartierwechsel oder für die Jagd frequentiert bzw. durchflogen wird. Das Untersuchungsgebiet könnte sich als Jagdgebiet strukturell eignen, weshalb die Art an dieser Stelle berücksichtigt wird. Dies gilt auch dann, wenn sich die Quartiere nicht im UR befinden, denn die betroffene Fläche weist keine Habitatbäume bzw. Quartierpotenzial auf.	Für BB ist die Datenlage zu dieser Art besonders unzureichend und gilt in BB als seltene Art, die nicht vor Ort überwintert. Der ausgewiesene EHZ beschreibt eine ungünstige bis unzureichende Entwicklung des Artbestandes.
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	1	2	Für diese Art existiert kein aktueller bzw. direkter Nachweis, jedoch handelt es sich bei Fledermäuse generell um hochmobile Tiere, sodass der UR möglicherweise bei Zugbewegungen, Quartierwechsel oder für die Jagd frequentiert bzw. durchflogen wird. Das Untersuchungsgebiet könnte sich als Jagdgebiet strukturell eignen, weshalb die Art an dieser Stelle berücksichtigt wird. Dies gilt auch dann, wenn sich die Quartiere nicht im UR befinden, denn die betroffene Fläche weist keine Habitatbäume bzw. Quartierpotenzial auf.	Der EHZ KBR wird als ungünstig bis unzureichend beschrieben. In BB kommt die Art besonders im Nordosten und Süden bis Südwesten vor.
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	-	*	Für diese Art existiert kein aktueller bzw. direkter Nachweis, jedoch handelt es sich bei Fledermäuse generell um hochmobile Tiere, sodass der UR möglicherweise bei Zugbewegungen, Quartierwechsel oder für die Jagd frequentiert bzw. durchflogen wird. Das Untersuchungsgebiet könnte sich als Jagdgebiet strukturell eignen, weshalb die Art an dieser Stelle berücksichtigt wird. Dies gilt auch dann, wenn sich die Quartiere nicht im UR befinden, denn die betroffene Fläche weist keine Habitatbäume bzw. Quartierpotenzial auf.	Vor allem im Norden Brandenburgs verbreitet, einzelnen Vorkommen auch in anderen Ladesteilen. Der EHZ ist als günstig beschrieben.

Anlage 2

Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum (UR) nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Arten des Anhangs IV FFH-RL

Deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL BB	RL D	Vorkommen im UR	EHZ KBR Brandenburg
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	3	*	Für diese Art existiert kein aktueller bzw. direkter Nachweis, jedoch handelt es sich bei Fledermäuse generell um hochmobile Tiere, sodass der UR möglicherweise bei Zugbewegungen, Quartierwechsel oder für die Jagd frequentiert bzw. durchflogen wird. Das Untersuchungsgebiet könnte sich als Jagdgebiet strukturell eignen, weshalb die Art an dieser Stelle berücksichtigt wird. Dies gilt auch dann, wenn sich die Quartiere nicht im UR befinden, denn die betroffene Fläche weist keine Habitatbäume bzw. Quartierpotenzial auf.	In BB überwiegend im Norden, Osten sowie im zentralen BB vorkommend. Auf dem Durchzug aber überall auftretend. Der EHZ in der koninentalen Region wird als ungünstig bis unzureichend beschrieben.
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	4	*	Für diese Art existiert kein aktueller bzw. direkter Nachweis, jedoch handelt es sich bei Fledermäuse generell um hochmobile Tiere, sodass der UR möglicherweise bei Zugbewegungen, Quartierwechsel oder für die Jagd frequentiert bzw. durchflogen wird. Das Untersuchungsgebiet könnte sich als Jagdgebiet strukturell eignen, weshalb die Art an dieser Stelle berücksichtigt wird. Dies gilt auch dann, wenn sich die Quartiere nicht im UR befinden, denn die betroffene Fläche weist keine Habitatbäume bzw. Quartierpotenzial auf.	Für BB wird ein flächendeckendes Vorkommen der Art angenommen. Der ausgewiesene EHZ beschreibt eine günstige Entwicklung des Artbestandes.
Zweifarbfladermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	1	D	Für diese Art existiert kein aktueller bzw. direkter Nachweis, jedoch handelt es sich bei Fledermäuse generell um hochmobile Tiere, sodass der UR möglicherweise bei Zugbewegungen, Quartierwechsel oder für die Jagd frequentiert bzw. durchflogen wird. Das Untersuchungsgebiet könnte sich als Jagdgebiet strukturell eignen, weshalb die Art an dieser Stelle berücksichtigt wird. Dies gilt auch dann, wenn sich die Quartiere nicht im UR befinden, denn die betroffene Fläche weist keine Habitatbäume bzw. Quartierpotenzial auf.	In BB eher selten, mit Vorkommen vor allem um Berlin und im Südwesten. Der EHZ ist als ungünstig bis unzureichend beschrieben.
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	4	*	Für diese Art existiert kein aktueller bzw. direkter Nachweis, jedoch handelt es sich bei Fledermäuse generell um hochmobile Tiere, sodass der UR möglicherweise bei Zugbewegungen, Quartierwechsel oder für die Jagd frequentiert bzw. durchflogen wird. Das Untersuchungsgebiet könnte sich als Jagdgebiet strukturell eignen, weshalb die Art an dieser Stelle berücksichtigt wird. Dies gilt auch dann, wenn sich die Quartiere nicht im UR befinden, denn die betroffene Fläche weist keine Habitatbäume bzw. Quartierpotenzial auf.	Für BB als häufigste Fledermausart angenommen, deren kontinentaler EHZ als günstig beschrieben ist.
Reptilien					
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	3	V	Während gezielter Kartierungen wurde die Art an drei Terminen zwischen April und Juli 2025 im UR nachgewiesen. Bei den Nachweisen handelt es sich um adulte Tiere. Die Nachweise erfolgten im Nordwesten, im Südosten und im Westen in den Gehölzstreifen oder am Übergang zwischen Gebüsch und Grünland.	In BB flächenendeckend verbreitet. Ein ungünstiger bis unzureichender EHZ ist für die kontinentale Region ausgewiesen.
Amphibien					
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	3	3	Für diese Art existiert kein direkter Nachweis im UG. In der Umgebung des UR befinden sich jedoch Gewässerstrukturen , die sich potenziell als aquatisches Habitate oder als Laichgewässer eignen könnten, sodass an dieser Stelle die Amphibienwanderungen zu beachten sind.	Für BB wird ein flächendeckendes Vorkommen der Art angenommen. Der ausgewiesene EHZ beschreibt eine ungünstige bis unzureichende Entwicklung des Artbestandes.
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	*	3	Für diese Art existiert kein direkter Nachweis im UG. In der Umgebung des UR befinden sich jedoch Gewässerstrukturen, die sich potenziell als aquatisches Habitate oder als Laichgewässer eignen könnten, sodass an dieser Stelle die Amphibienwanderungen zu beachten sind.	Für BB wird ein flächendeckendes Vorkommen der Art angenommen. Der ausgewiesene EHZ beschreibt eine ungünstige bis unzureichende Entwicklung des Artbestandes.

Anlage 2

Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum (UR) nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Arten des Anhangs IV FFH-RL

Deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL BB	RL D	Vorkommen im UR	EHZ KBR Brandenburg
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	*	3	Für diese Art existiert kein direkter Nachweis im UG. In der Umgebung des UR befinden sich jedoch Gewässerstrukturen, die sich potenziell als aquatisches Habitate oder als Laichgewässer eignen könnten, sodass an dieser Stelle die Amphibienwanderungen zu beachten sind.	Für BB wird ein flächendeckendes Vorkommen der Art angenommen. Der ausgewiesene EHZ beschreibt eine ungünstige bis unzureichende Entwicklung des Artbestandes.
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	3	2	Für diese Art existiert kein direkter Nachweis im UG. In der Umgebung des UR befinden sich jedoch Gewässerstrukturen, die sich potenziell als aquatisches Habitate oder als Laichgewässer eignen könnten, sodass an dieser Stelle die Amphibienwanderungen zu beachten sind.	Für BB wird ein fast flächendeckendes Vorkommen der Art angenommen. Der ausgewiesene EHZ beschreibt eine schlechte Entwicklung des Artbestandes.

EHZ Erhaltungszustand
KBR Kontinental-Biographische-Region
UR Untersuchungsraum entsprechend faunistischen Gutachten
fett streng geschützte Art (§7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)
RL D Rote Liste Deutschland
RL BB Rote Liste Brandenburg
0 ausgestorben oder verschollen
1 vom Aussterben bedroht
2 stark gefährdet
3 gefährdet
4 potenziell gefährdet
G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R extrem seltene Art mit geografischer Restriktion
V Arten der Vorwarnliste
D Daten defizitär

Anlage 3

Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum (UR) nachgewiesenen und potenziell vorkommenden europäischen Vogelarten

Deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL BB	RL D	Vorkommen im UR
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	5-20 Brutpaare im Untersuchungsgebiet
Bachstelze	<i>Motallica alba</i>	*	*	2-4 Brutpaare im Untersuchungsgebiet
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	*	*	2-4 Brutpaare im Untersuchungsgebiet
Bluthänfling	<i>Linnaria cannabina</i>	3	3	5 Brutpaare im Untersuchungsgebiet, in fast allen Hecken und Gebüsch (mit Ausnahme des gesamten Westens entlang der Bahnstrecke). Keines der Brutpaare innerhalb der betroffenen Fläche
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	2	2	1 Brutpaar im Südwesten des Untersuchungsgebiets
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	5-20 Brutpaare im Untersuchungsgebiet
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	*	*	1 Brutpaar im Untersuchungsgebiet
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V	*	5-20 Brutpaare im Untersuchungsgebiet
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	*	*	nur Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet
Elster	<i>Pica pica</i>	*	*	2-4 Brutpaare im Untersuchungsgebiet
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	7 Brutpaare im Untersuchungsgebiet, alle auf den Feldern und Äckern
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	*	*	2-4 Brutpaare im Untersuchungsgebiet
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	3	*	5 Brutpaare im Untersuchungsgebiet, in fast allen Hecken und Gebüsch (mit Ausnahme des Südwestens). 1 Brutpaar innerhalb der betroffenen Fläche
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	V	*	1 Brutpaar im Untersuchungsgebiet
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	*	*	5-20 Brutpaare im Untersuchungsgebiet
Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	*	V	5 Brutpaare im Untersuchungsgebiet, in fast allen Hecken und Gebüsch (mit Ausnahme des Nordwesten). 1 Brutpaar innerhalb der betroffenen Fläche
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	*	*	2-4 Brutpaare im Untersuchungsgebiet
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	2-4 Brutpaare im Untersuchungsgebiet
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	*	2-4 Brutpaare im Untersuchungsgebiet
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	V	V	2 Brutpaare im Untersuchungsgebiet, eines davon innerhalb der betroffenen Fläche und ein weiteres im Nordosten
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	V	*	2-4 Brutpaare im Untersuchungsgebiet
Klappergrasmücke	<i>Curruca curruca</i>	*	*	5-20 Brutpaare im Untersuchungsgebiet
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	*	3	1 Brutpaar im Untersuchungsgebiet, am Graben östlich der Eingriffsfläche

Anlage 3

Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum (UR) nachgewiesenen und potenziell vorkommenden europäischen Vogelarten

Deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL BB	RL D	Vorkommen im UR
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	5-20 Brutpaare im Untersuchungsgebiet
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	*	*	nur Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	V	*	nur Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	5-20 Brutpaare im Untersuchungsgebiet
Nachtigall	<i>Luscinia merhynchos</i>	*	*	5-20 Brutpaare im Untersuchungsgebiet
Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>	*	*	nur Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	3	*	12 Brutpaare im Untersuchungsgebiet, in allen Hecken- und Gebüschbereichen, häufigste Brutvogelart
Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	3	2	1 Brutpaar im Untersuchungsgebiet im Nordwesten
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	*	V	2 - 4 Brutpaare im Untersuchungsgebiet
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*	5-20 Brutpaare im Untersuchungsgebiet
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	V	nur Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	*	*	1 Brutpaar im Untersuchungsgebiet, im Gehölzstreifen an der Bahn, südwestlich der Eingriffsfläche
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	5 - 20 Brutpaare im Untersuchungsgebiet
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	5-20 Brutpaare im Untersuchungsgebiet
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V	*	nur Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	*	5-20 Brutpaare im Untersuchungsgebiet
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*	*	5-20 Brutpaare im Untersuchungsgebiet
Stockente	<i>Anas platy</i>	*	*	2 - 4 Brutpaare im Untersuchungsgebiet, keines in der betroffenen Fläche
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	*	*	1 Brutpaar im Untersuchungsgebiet
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	3	*	nur Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	2	3	1 Brutpaar im Untersuchungsgebiet, im Gehölzstreifen an der Bahn nordwestlich der betroffenen Eingriffsfläche
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	2-4 Brutpaare im Untersuchungsgebiet
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	5-20 Brutpaare im Untersuchungsgebiet

EHZ Erhaltungszustand

Anlage 3

Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum (UR) nachgewiesenen und potenziell vorkommenden europäischen Vogelarten

Deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL BB	RL D	Vorkommen im UR
----------------	-------------------------	----------	------	-----------------

KBR Kontinental-Biographische-Region

UR *Untersuchungsraum*

fett *streng geschützte Art (§7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)*

RL D *Rote Liste Deutschland*

RL BB *Rote Liste Brandenburg*

0 ausgestorben oder verschollen

1 vom Aussterben bedroht

2 stark gefährdet

3 gefährdet

4 potenziell gefährdet

G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

R extrem seltene Art mit geografischer Restriktion

V Arten der Vorwarnliste

D Daten defizitär

Anlage 4

Ergebnisse des ASB (Anhang IV-Arten)

Schutzstatus und Gefährdung sowie Verbotstatbestände und Erhaltungszustand der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Arten nach Anhang IV FFH-RL

Art				Verbotstat- bestand	aktueller EHZ		Auswirkungen auf den Erhaltungszustand	
deutsch	wissenschaftlich	RL BB	RL D	§ 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG	lokal/ BB	KBR **	der lokalen Population der Art	der Population der Art in der KBR
Säugetiere (Fledermäuse)								
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	1	2	-	U1	U1	Unter Anwendung geeigneter Schutzmaßnahmen (Anlage 6 Maßnahmen Vermeidung) bestehen keine erheblichen Auswirkungen auf die lokale Population.	Unter Anwendung geeigneter Schutzmaßnahmen (Anlage 6 Maßnahmen Vermeidung) bestehen keine Auswirkungen auf die Population der KBR.
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	3	3	-	FV	FV		
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	3	-	FV	FV		
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	2	*	-	U1	FV		
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	1	-	FV	U1		
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2	*	-	U1	U1		
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	3	V	-	U1	U1		
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	1	*	-	U1	FV		
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D	-	U1	U1		
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	1	*	-	U1	U1		
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	1	2	-	U1	U1		
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	-	*	-	U1	NB		
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	3	*	-	U1	FV		
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	4	*	-	U1	FV		
Zweifarbflfledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	1	D	-	U1	NB		
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	4	*	-	FV	FV		
Amphibien								
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	3	3	ASB+CEF	U1	U1	Unter Anwendung geeigneter Schutzmaßnahmen (Anlage 6 Maßnahmen Vermeidung) bestehen keine erheblichen Auswirkungen auf die lokale Population.	Unter Anwendung geeigneter Schutzmaßnahmen (Anlage 6 Maßnahmen Vermeidung) bestehen keine Auswirkungen auf die Population der KBR.
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	*	3	ASB+CEF	U1	U1		
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	*	3	ASB+CEF	U1	U1		
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	3	2	ASB+CEF	U2	U2		
Reptilien								
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	3	V	ASB+CEF	U1	U1	Unter Anwendung geeigneter Schutzmaßnahmen (Anlage 6 Maßnahmen Vermeidung) bestehen keine erheblichen Auswirkungen auf die lokale Population.	Unter Anwendung geeigneter Schutzmaßnahmen (Anlage 6 Maßnahmen Vermeidung) bestehen keine Auswirkungen auf die Population der KBR.

* Angabe EHZ nur für Arten des Anhangs IV der FFH-RL

** EHZ für BB nicht bekannt, daher Angabe EHZ KBR BRD

EHZ Erhaltungszustand

KBR Kontinental-Biografische-Region

fett streng geschützte Art (§7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)

RL D Rote Liste Deutschland

RL BB Rote Liste Brandenburg

0 ausgestorben oder verschollen

Anlage 4

Ergebnisse des ASB (Anhang IV-Arten)

Schutzstatus und Gefährdung sowie Verbotstatbestände und Erhaltungszustand der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Arten nach Anhang IV FFH-RL

1 vom Aussterben bedroht

2 stark gefährdet

3 gefährdet

4 potenziell gefährdet

G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

R extrem seltene Art mit geografischer Restriktion

V Arten der Vorwarnliste

D Daten defizitär

Verbotstatbestand

x	Verbotstatbestand erfüllt
-	Verbotstatbestand nicht erfüllt
ASB	Vermeidungsmaßnahme erforderlich, damit keine Verbotstatbestände einschlägig sind
CEF	vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich, ,damit keine Verbotstatbestände einschlägig sind
FCS	(kompensatorische) Maßnahme erforderlich

Erhaltungszustand (EHZ)

der lokalen Population entsprechend dem Bundesland Brandenburgs

FV	günstig (favourable)
U1	ungünstig - unzureichend (unfavourable - inadequate)
U2	ungünstig - schlecht (unfavourable - bad)
NB	nicht bewertet

der lokalen Population in der kontinentalen biographischen Region (KBR)

FV	günstig (favourable)
U1	ungünstig - unzureichend (unfavourable - inadequate)
U2	ungünstig - schlecht (unfavourable - bad)
NB	nicht bewertet

Anlage 5

Ergebnisse des ASB (europäische Vogelarten)

Schutzstatus und Gefährdung sowie Verbotstatbestände und Erhaltungszustand der im Untersuchungsraum nachgewiesenen europäischen Vogelarten

Art				EHZ	Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	Auswirkung auf dem Erhaltungszustand der Population der Art in der KBR
deutsch	wissenschaftlich	RL BB	RL D			
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	NB	ASB + CEF	keine Auswirkungen auf den EHZ der Population der jeweiligen Art in der KBR.
Bachstelze	<i>Motallica alba</i>	*	*	NB	ASB + CEF	
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	*	*	NB	-	
Bluthänfling	<i>Linnaria cannabina</i>	3	3	A	-	
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	2	2	C	-	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	NB	ASB + CEF	
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	*	*	NB	-	
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V	*	NB	ASB + CEF	
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	*	*	NB	-	
Elster	<i>Pica pica</i>	*	*	NB	ASB + CEF	
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	A	ASB + CEF	
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	*	*	NB	ASB + CEF	
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	3	*	A	ASB + CEF	
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	V	*	NB	ASB + CEF	
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	*	*	NB	ASB + CEF	
Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	*	V	A	ASB+CEF	
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	*	*	NB	ASB + CEF	
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	NB	-	
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	*	NB	ASB + CEF	
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	V	V	C	ASB+CEF	
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	V	*	NB	ASB + CEF	
Klappergrasmücke	<i>Curruca curruca</i>	*	*	NB	ASB + CEF	
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	*	3	C	-	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	NB	-	
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	*	*	NB	-	
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	V	*	NB	-	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	NB	ASB + CEF	
Nachtigall	<i>Luscinia merhynchos</i>	*	*	NB	ASB + CEF	
Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>	*	*	NB	-	
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	3	*	A	ASB+CEF	
Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	3	2	C	-	
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	*	V	NB	ASB + CEF	
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*	NB	ASB + CEF	
Rauchschnalze	<i>Hirundo rustica</i>	V	V	NB	-	
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	*	*	C	-	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	NB	ASB + CEF	
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	NB	ASB + CEF	
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V	*	NB	-	
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	*	NB	ASB + CEF	
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*	*	NB	ASB + CEF	
Stockente	<i>Anas platy</i>	*	*	NB	-	
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	*	*	NB	-	
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	3	*	NB	-	
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	2	3	C	-	
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	NB	ASB + CEF	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	NB	ASB + CEF	

EHZ Erhaltungszustand

KBR Kontinental-Biographische-Region

fett streng geschützt (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)

RL BB Rote Liste Brandenburg

0 ausgestorben oder verschollen

1 vom Aussterben bedroht

2 stark gefährdet

3 gefährdet

R extrem selten bzw. selten

V Art der Vorwarnliste

RL D

Rote Liste Deutschland 1 vom Aussterben bedroht

1 vom Aussterben bedroht

Anlage 5

Ergebnisse des ASB (europäische Vogelarten)

Schutzstatus und Gefährdung sowie Verbotstatbestände und Erhaltungszustand der im Untersuchungsraum nachgewiesenen europäischen Vogelarten

- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- R Arten mit geographischer Restriktion
- V Art der Vorwarnliste

Verbotstatbestand

x	Verbotstatbestand erfüllt
-	Verbotstatbestand nicht erfüllt
ASB	Vermeidungsmaßnahme erforderlich, damit keine Verbotstatbestände einschlägig sind
CEF	vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich, ,damit keine Verbotstatbestände einschlägig sind
FCS	(kompensatorische) Maßnahme erforderlich

Erhaltungszustand (EHZ)

der lokalen Population

A	hervorragender Erhaltungszustand
B	guter Erhaltungszustand
C	mittlerer bis schlechter Erhaltungszustand
I	Regelmäßig brütende heimische Vogelart – Regular, native breeding species
I ex.	Brutvogelart mit Status I, aber Brutbestand in Deutschland erloschen – Former breeding species in Germany, now extinct
II	Unregelmäßiger Brutvogel, „Vermehrungsgast“ – Irregularly breeding species
III	Neozoen/Gefangenschaftsflüchtlinge mit regelmäßigen Brutvorkommen – Regularly breeding non native species (escapes)

Anlage 6 Maßnahmen zur Vermeidung, vorgezogene (CEF) sowie kompensatorische (FCS) Maßnahmen

Nr. gem. AFB	Maßnahmenkurzbeschreibung	betroffene Arten
Maßnahmen zur Vermeidung		
V _{ASB} 1	Entfernung jeglicher Habitatstrukturen (Steinhaufen, Totholz etc.) in der betroffenen Fläche im Spätsommer (August), vor dem Entfernen der Gehölze, um einen Rückzug (und damit einhergehende Tötung) von Reptilien- und Amphibienindividuen in Winterquartiere zu verhindern	Zauneidechse Kammolch Knoblauchkröte Moorfrosch Wechselkröte
V _{ASB} 2	Rodungen und Gehölzrückschnitte außerhalb der Brutzeit von Vögeln (01.03.-30.09.)	Amsel Bachstelze Buchfink Dorngrasmücke Eichelhäher Elster Gartengrasmücke Gelbspötter Girlitz Goldammer Grauammer Grünfink Heckenbraunelle Heidelerche Kernbeißer Klappergrasmücke Mönchsgrasmücke Nachtigall Neuntöter Pirol Rabenkrähe Ringeltaube Rotkehlchen Singdrossel Stieglitz Zaunkönig Zilpzalp
V _{ASB} 3	Neuanlage des Grünstreifens außerhalb der Brutzeit der Feldlerche	Feldlerche
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)		
A _{CEF} 1	Schaffen eines vollwertigen Ausgleichhabitats im räumlicher Nähe, das als Bruthabitat, Jagdhabitat und Überwinterungshabitat für wertgebende und geschützte Arten (Reptilien- und Amphibienarten des FFH-Anhangs IV, strenggeschützte Vogelarten und solche des Anhangs I der europäischen Vogelschutzrichtlinie) fungiert	Amsel Bachstelze Buchfink Dorngrasmücke Eichelhäher Elster Gartengrasmücke Gelbspötter Girlitz Goldammer Grauammer Grünfink Heckenbraunelle Heidelerche Kernbeißer Klappergrasmücke Mönchsgrasmücke Nachtigall Neuntöter Pirol Rabenkrähe Ringeltaube Rotkehlchen Singdrossel Stieglitz Zaunkönig Zilpzalp
Kompensatorische Maßnahmen (FCS-Maßnahmen)		



Maßnahmenblatt A_{CEF1} Anlage Ausgleichshabitate Reptilien, Amphibien, Vögel - B-Planänderung Herzberg

Projekt: Herzberg 6. Änderung B-Plan	CEF-Maßnahme	Maßnahmen-Nr.: A _{CEF1}	Lage der Maßnahme: Gemarkung Herzberg, Gemeinde Herzberg (Elster) Flur 16, Flstk. 66
--	--------------	----------------------------------	---

BEEINTRÄCHTIGUNG:	☒ Eingriff ausgleichbar ☐ Eingriff nicht ausgleichbar
-------------------	---

Verlust einer 8.140 m² großen Grünlandfläche, die teilweise mit Gehölzen bestanden ist (Flur 17, Flstk. 575), hochwertiges Habitat für Vögel, Amphibien und Reptilien

MAßNAHMEKOMPLEX:

☒ Ausgleichsmaßnahme

Neuanlage der Fläche, Schaffung eines gleichwertigen Ausgleichshabitats (s. Abbildung 1) vor Baufeldfreimachung der Ausgangsfläche (CEF-Maßnahme)

- Neueinsaat einer Gras- und Staudenflur durch Ansaatmischung für sandige und trockene Standorte auf einer Fläche von 2.290 m²
- Anpflanzung von mind. 80 Sträuchern auf 1.320 m² - Anpflanzung in fünf Clustern (innerhalb der Cluster Pflanzabstand 1,5 m) und dadurch Schaffung von Freiflächen (ähnlich der alten Fläche), ggf. Verpflanzung der Bestandssträucher

Pflanzliste

- Schwarzdorn
- Hundsrose
- Gewöhnlicher Liguster
- Bibernelle
- Weide (Salix spec.)
- Kornelkirsche
- Schwarzer Holunder
- Haselnuss

- Anpflanzung von 27 Bäumen als Feldgehölzstruktur auf 3.360 m² - Anpflanzung in drei Clustern, innerhalb der Cluster Abstand der Bäume 8 m

Pflanzliste:

- Feldahorn
- Spitzahorn
- Stieleiche
- Birke
- Gemeine Esche
- Vogelkirsche
- Pflaume

Baumschulware, Qualitäts- und Herkunftsnachweis durch Lieferschein

Pflanzung entsprechend DIN 18915-18920

Qualität: Baumartige als leichte Heister 100-150 cm, Strauchartige als verpflanzte Sträucher 3-4 Triebe 60 – 100 cm

Hochstämme (Stammumfang 10 – 12 cm)

- Neuanlage von Habitatementen für Reptilien und Amphibien auf den offenen Bereichen der Fläche
 - fünf Sandflächen je 1 m²
 - fünf Lesestein- und Totholzhaufen
- Auf ca. 1.170 m² sind keine Maßnahmen geplant – hier kann die Ackerfläche belassen werden, die sich dann zur Ackerbrache entwickelt.
- Der Stadt Herzberg (Elster) liegen Kenntnisse über ein Begehren zur Verlegung einer Trinkwasserversorgungsleitung des HWAZ in den Bereich des Flurstücks 66, Flur 16 der Gemarkung Herzberg vor. Zum Zeitpunkt der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 ist dieses Verlegungsbegehren jedoch noch nicht hinreichend verfestigt; insbesondere liegt noch kein neuer Verlauf der Leitung vor. Bei einer künftigen Verlegung der Trinkwasserleitung durch die Maßnahmenfläche ist die Maßnahme A_{CEF1} derart umzusetzen, dass der Verlauf der Trinkwasserleitung inkl. ihres Schutzstreifens (2 Meter beidseitig der Leitungssachse) frei von Gehölzbepflanzungen gehalten wird.

BIOTOPENTWICKLUNGS- UND PFLEGEKONZEPT:

- Verzicht auf Dünger, Pestizide, Pflanzenschutzmittel
- 1-jährige Fertigstellungspflege und 2-jährige Entwicklungspflege inkl. Wässerung
- Ausfälle von mehr als 10% sind in der darauffolgenden Pflanzperiode zu ersetzen, bei Hochstämmen alle Ausfälle
- Befestigung Standard ohne
- Verbissschutz, Abbau nach 5 bis 8 Jahren
- angepasste extensive zeitlich (i.d.R. einmal pro Jahr) gestaffelte Mahd mit Balkenmäher oder Mulchgerät mit hoher Schnitteinstellung
- ggf. mehrschürige Mahd in der Anfangszeit zum Ausmagern der Fläche
- ggf. Schröpschnitt durchführen
- keine Mahd der Staudensäume in 2 m Abstand um die Gehölze (Nahrungshabitate für Vögel und Überwinterungshabitate für Insekten)
- Mahd zur Eindämmung der Gehölzausbreitung an den Gehölzen nur im Frühjahr
- kein Mulchen – Schnittgut abräumen
- alle zwei Jahre wird der Zustand der Fläche mit Fotos und Textteil dokumentiert

MAßNAHMEUMFANG:

Grunderwerb erforderlich: nein
Nutzungsänderung: ja

Eigentümer:
künftige Unterhaltung: entsprechend Vertrag – die Dauer der Maßnahme ist für 20 Jahre zu gewährleisten



Abbildung 1: Luftbild des Flurstücks für Ersatzmaßnahme CEF1 (© LBGR 2026)



Maßnahmenblatt V_{ASB1} Entfernung von Reptilien -und Amphibienverstecken vor der Winterruhe - B-Planänderung Herzberg

Projekt: Herzberg 6. Änderung B-Plan	Vermeidungsmaßnahme	Maßnahmen-Nr.: V _{ASB1}	Lage der Maßnahme: Gemarkung Herzberg, Gemeinde Herzberg (Elster) Flur 17, Flstck. 575
--	---------------------	----------------------------------	---

BEEINTRÄCHTIGUNG:

Verlust einer 8.140 m² großen Grünlandfläche, die teilweise mit Gehölzen bestanden ist (Flur 17m, Flstck. 575), dadurch Verlust von potenziellen Winterverstecken von Reptilien und Amphibien

MASSNAHMEKOMPLEX:

☒ Vermeidungsmaßnahme

Entfernung von Reptilien – und Amphibienverstecken nach der Brutzeit der Vögel und vor Eintritt der Amphibien und Reptilien in die Winterruhe

- Zeitraum ab August nach Kontrolle auf bodenbrütende Vögel
- händische und schonende Entfernung von Höhlen, Stein- und Holzhaufen
- Umzäunen der Fläche mit einem Reptilienschutzzaun zur Verhinderung der Wiedereinwanderung
- Absuchen der Fläche und Handfang der verbliebenen Individuen, Verbringen in geeignetes Gelände durch ein mit dem Schutz von Reptilien vertrautem Fachbüro

MAßNAHMEUMFANG:

Grunderwerb erforderlich: nein
Nutzungsänderung: nein

Eigentümer:
künftige Unterhaltung: entsprechend Vertrag



Maßnahmenblatt V_{ASB2} Entfernung des Grünstreifens außerhalb der Brutzeit der Vögel - B-Planänderung Herzberg

Projekt: Herzberg 6. Änderung B-Plan	Vermeidungsmaßnahme	Maßnahmen-Nr.: V _{ASB2}	Lage der Maßnahme: Gemarkung Herzberg, Gemeinde Herzberg (Elster) Flur 17, Flstck. 575
--	---------------------	----------------------------------	---

BEEINTRÄCHTIGUNG:

Verlust einer 8.140 m² großen Grünlandfläche, die teilweise mit Gehölzen bestanden ist (Flur 17m, Flstck. 575), dadurch Verlust von Individuen und Bruten der Vogelfauna

MASSNAHMEKOMPLEX:

☒ Vermeidungsmaßnahme

- Rodung der Gehölze zwischen 1.3. und 30.9. (NACH Umsetzung von V_{ASB2})
- Gleiches Zeitfenster für das Stubben ziehen, Umbrechen, Oberboden abschieben etc.

MAßNAHMEUMFANG:

Grunderwerb erforderlich: nein
Nutzungsänderung: nein

Eigentümer:
künftige Unterhaltung: entsprechend Vertrag



Maßnahmenblatt V_{ASB3} Neuanlage des Grünstreifens außerhalb der Brutzeit der Feldlerche - B-Planänderung Herzberg

Projekt: Herzberg 6. Änderung B-Plan	Vermeidungsmaßnahme	Maßnahmen-Nr.: V _{ASB3}	Lage der Maßnahme: Gemarkung Herzberg, Gemeinde Herzberg (Elster) Flur 16, Flstck. 66
--	---------------------	----------------------------------	--

BEEINTRÄCHTIGUNG:

Anlage der Ausgleichsfläche auf einer Ackerfläche mit potenziellen Brutplätzen der Feldlerche, Gefahr der Zerstörung von Gelegen

MASSNAHMEKOMPLEX:

☒ Vermeidungsmaßnahme

- Neuanlage der Ausgleichsfläche (s. CEF_{ASB1}) zwischen dem 1.9. und 31.3.

MAßNAHMEUMFANG:

Grunderwerb erforderlich: nein
Nutzungsänderung: nein

Eigentümer:
künftige Unterhaltung: entsprechend Vertrag